

Das Verbot des Kaffeetrinkens in Marburg

von Ulrich Hussong

Die Verbreitung des belebenden Getränks Kaffee in der frühen Neuzeit¹ und damit zusammenhängend die Kaffeehauskultur in Europa ist immer wieder Thema in den Kulturwissenschaften.² Das Verbot des Kaffeetrinkens, das es zeitweilig auch gab, ist dagegen unterbelichtet.

Das Verbot des Kaffeetrinkens galt im gesamten Staat der Landgrafschaft Hessen-Kassel wie auch in anderen Staaten des Reiches in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Es ist also keine Marburger Besonderheit. Die Durchführung des Verbots ist jedoch für Marburg sehr gut dokumentiert. Deshalb beschränkt sich die folgende Untersuchung auf diese Stadt.

Die »Geschichte der Stadt Marburg« von Walter KÜRSCHNER aus dem Jahre 1934 bringt einen Halbsatz: »... 1773 war ein Verbot des Kaffeetrinkens ergangen ...«.³ Nur der Kaffeeforscher Peter ALBRECHT aus Braunschweig, der jüngst eine große Monographie über den Kaffee in Braunschweig vorlegte,⁴ veröffentlichte über Kaffeeverbote in der frühen Neuzeit.⁵ Er benutzte dazu die Unterlagen des Geheimen Rats im Staatsarchiv Marburg, die auch über Marburger Verhältnisse handeln. Das halbe Dutzend einschlägiger Akten im Stadtarchiv, das damals noch als Depositum im Staatsarchiv Marburg lag, entging ihm.⁶ Seine Ausführ-

-
- 1 Eine umfassende historische Warenkunde bietet Peter ALBRECHT: Braunschweig und der Kaffee. Die Geschichte des Röstkaffeemarktes von den Anfängen bis in unsere Tage (Braunschweiger Werkstücke A 60), Göttingen 2018; einen knappen Überblick über die dem Kaffee nachgesagten Wirkungen bei Udo POLLMER u. Susanne WARMUTH: Pillen, Pulver, Powerstoffe. Die falschen Versprechen der Nahrungsergänzungsmittel, Frankfurt am Main 2008, S. 95–100; DIES.: Lexikon der populären Ernährungsirrtümer. Mißverständnisse, Fehlinterpretationen und Halbwahrheiten, Frankfurt 2000, S. 173–177 (zu »Kaffee schadet der Gesundheit« und »Kaffee macht süchtig«).
 - 2 Grundlegend: Ulla HEISE: Kaffee und Kaffee-Haus. Eine Kulturgeschichte, Hildesheim u. a. 1987.
 - 3 Walter KÜRSCHNER: Geschichte der Stadt Marburg, Marburg 1934, S. 190.
 - 4 ALBRECHT: Kaffee (wie Anm. 1).
 - 5 Peter ALBRECHT: Es geht doch nicht an, dass all und jeder Kaffee trinkt! Kaffeeverbote in der frühen Neuzeit, in: Eva DIETRICH u. Roman ROSSFELD (Hg.): Am Limit. Kaffeegenuss als Grenzerfahrung. Begleitpublikation zur gleichnamigen Ausstellung des Johann Jacobs Museum, Sammlung zur Kulturgeschichte des Kaffees, Zürich, 18. November 2001 bis 20. Oktober 2002, S. 22–35, besonders S. 27–29 unter Bezug auf HStAM, Best. 5, Nr. 832. Vgl. DERS.: Kaffee. Zur Sozialgeschichte eines Getränks. Eine Ausstellung des Braunschweigischen Landesmuseums (Veröffentlichung des Braunschweigischen Landesmuseums 23), Braunschweig 1980, S. 48–52 (zur Kaffeeverbotspolitik [ohne Marburger Beispiel]). HEISE: Kaffee (wie Anm. 2), S. 39–42, behandelt Steuern und Verbote mit Auszug aus einem Edikt von Hessen-Darmstadt nach einem Zeitungsartikel, S. 88–90 (zum Kaffeeschmuggel, Marburg und Hessen sind im Index nicht aufgeführt).
 - 6 StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 444–449. Hinzu kommen aus der Amtsbuch-Abteilung zwei Archivalien mit Strafregistern 1773 und 1774 von je einem Blatt; StadtA MR, Best. 1 A II, Nr. 192 (1773, 1774).

rungen dürften in der Stadt Marburg nicht bekannt geworden sein, denn das Heft ist im Bereich der Universität nicht nachgewiesen und im Staatsarchiv Marburg in der Dienstbibliothek nur im Karteikarten-Katalog, nicht aber im OPAC. Die umfangreiche Monografie von Annerose MENNIGER über Genuss im kulturellen Wandel (Tabak, Kaffee, Tee und Schokolade) greift die Forschungen von Peter ALBRECHT auf und zitiert sein prägnantes Marburger Beispiel.⁷ Der kurze Aufsatz von Thorsten MACK über »Hessen und sein Kaffeeverbot«, eine journalistische Reportage, die in der »Barfußergasse« in Marburg spielt, sei nur der Vollständigkeit halber genannt.⁸ Nicht ein Detail stimmt. — Ein Anzeigenblatt wirbt 2016 für eine »Hatzbachtalwanderung an Christi Himmelfahrt« mit der Überschrift: »Auf den Spuren der Kaffeeschmuggler«.⁹

Über das Verbot des Kaffeetrinkens in Marburg hat der Verf. im Rahmen eines Vortrags über »Essen und Trinken in Marburg« erste Ergebnisse vorgetragen, die in die gedruckte Fassung aber nicht eingegangen sind.¹⁰

Die Landesgesetzgebung zum Verbot

Gewissermaßen eine Vorstufe zum Verbot war der Lizent, eine Verbrauchssteuer auf zahlreiche Waren vornehmlich des Imports, darunter Kaffee, eingeführt 1707. 1724 überlegte man, eine pauschale Kopfsteuer für Kaffeetrinker (wie auch Raucher und Teetrinker) zu erheben. Der Lizent wurde 1725 abgeschafft und durch eine Kopfsteuer ersetzt, deren Erhebungsmodus sich als so schwierig erwies, dass sie storniert und der Lizent 1726 wieder eingeführt wurde.¹¹

Eine erste *Verordnung gegen das allzustark ingerissene Caffé-Trinken* wurde 1766 erlassen. Sie wendet sich vor allem gegen die Bewohner des Landes, also Bauern, Tagelöhner und Gesinde, denen das Kaffeetrinken bei Androhung einer Geldstrafe von zehn Talern oder einer Gefängnisstrafe von 14 Tagen verboten wird; zugleich wird der Kaffeehandel auf dem Land untersagt. Das Kaffeegeschirr soll binnen sechs Wochen veräußert werden, andernfalls

7 Annerose MENNIGER: Genuss im kulturellen Wandel. Tabak, Kaffee, Tee und Schokolade in Europa (16.-19. Jahrhundert), Stuttgart 2004, S. 386–392 (Kaffeekonsumverbote in den einzelnen Territorien), 392–396 (Scheitern der Verbotspolitik) u. 395 f. (Marburger Ratsschöffen).

8 Thorsten MACK: Der Konstitution abträglich. Hessen und sein Kaffeeverbot, in: Hessen verboten. Orte groben Unfugs, hg. von Martin Maria SCHWARZ u. Ulrich SONNENSCHNEIN, Marburg 2009, S. 17–20. Das Buch ist vom Autor in einer Publikumszeitschrift kurz vorgestellt worden; Ulrich HUSSONG: Verbote in Hessen, in: Studier mal Marburg, Heft 11/09, S. 10. Der Schluß des Artikels lautet: »Verbote gibt es natürlich auch in dem Buch, das über sie handelt. So dürfen die Autoren keine Anmerkungen schreiben. Das ist schade, denn ohne den Zwang, für jede Behauptung den Beleg zu liefern, schreibt sich schnell so manches hin. Der Leser glaubt das dann oder auch nicht.«

9 Marburger Anzeigen Zeitung vom 4. Mai 2016, mit dem Hinweis auf die Grenzlage zwischen Hessen-Kassel und Kurmainz (mit einigen Fehlern wie der Währung »Pfenning« im 18. Jahrhundert).

10 Ulrich HUSSONG: Essen und Trinken in Marburg, in: Hessische Heimat 69 ,2019, Heft 1, S. 3–9. Stark gekürzte Fassung des Vortrags vor dem Marburger Geschichtsverein am 22. Februar 2018.

11 Hessen-Kasselische Landtagsabschiede 1649–1798, hg. und eingeleitet von Günter HOLLENBERG, bearb. von DEMS. u. Berthold JÄGER (VHKH 48,3 = Vorgeschichte und Geschichte des Parlamentarismus in Hessen 5), Marburg 1989, S. 253, Anm. 12, u. S. 255, Anm. 17.

drohe die Konfiskation. Den Städtern von Ansehen und Vermögen wird der mäßige Genuß angeraten, den Handwerksgelesen, Tagelöhnern und dem Gesinde bei gleicher Strafe wie auf dem Lande jedoch verboten. Auch *Hausväter und Hausmütter* oder sonstige Arbeitshalter, die ihren Arbeitsleuten, insbesondere den *Wäsch- und Büglerinnen* den Kaffee gestatten oder gar selbst verabreichen, unterliegen der angedrohten Strafe. Die Verordnung, die wie alle derartigen Maßnahmen zum Besten der Untertanen erlassen wird, ist motiviert von dem Gedanken, dass die Untertanen *neben der Schwächung ihrer Gesundheit, in merklichen Verfall ihrer Nahrung gerathen*, also verarmen. Im Zusammenhang mit den städtischen Beschäftigten ist von dem *mit vielem Zeitverlust betriebnem Unfuge des Caffétrinkens* die Rede.¹²

Vier Jahre später gestand die Regierung in einem Ausschreiben die Erfolglosigkeit der Verordnung ein. Sie wurde deshalb aufgehoben. Stattdessen stieg die Verbrauchssteuer, der Lizenzt, auf zwei gute Groschen pro Pfund.¹³ Das traf natürlich alle, auch die Besserverdienenden, deren Kaffeekonsum bislang toleriert war. Ausnahmen bei Direktbezug über Messen oder dem Import aus Bremen wurden bald darauf aufgehoben.¹⁴

Am 11. März 1773 wurde die Verordnung von 1766 erneuert und verschärft. Trotz der Steuererhöhung sei der *Mißbrauch mit dem Caffé* täglich stärker eingerissen. Um *diesem Landverderblichen Unwesen, wodurch Unsere getreue Unterthanen in merklichen Verfall ihrer Nahrung gerathen, der Bürger und Landmann in seiner Arbeit aufgehalten, ja öfters von den Seinigen zu Hause, wann Er abwesend ist, heimlicher Weise verthan wird, was Er sich mit saurer Mühe zu erwerben bemühet, auch überdieß vieles Geld unnöthiger Weise aus dem Lande geschleppt wird, nicht länger nachzusehen*, werden die Geldstrafen für unbefugten Kaffeehandel in differenzierter Form erneuert. Auf dem Lande werden sie abgesenkt, in der Stadt erhöht. Allen gemeinen Untertanen, die den Untergeordneten unterworfen sind, ob in den Städten oder in Dörfern, wird der Gebrauch des Kaffees verboten bei einer Strafe von vier Tagen Wegebau oder anderer öffentlicher Arbeit beim ersten Verstoß, der sich bei jedem weiteren verdoppelt. Die Strafe ist vom Verursacher selbst zu verrichten und darf nicht durch Gesinde oder Kinder abgeleistet werden.¹⁵

Ganze Passagen wurden aus der Verordnung von 1766 übernommen, so etwa die allgemeine Zwecksetzung, das Verhältnis der Hausväter und Hausmütter zu ihren Arbeitsleuten und die Konfiskation des Kaffeegeschirrs. Neu ist die Positivliste derjenigen, denen der Kaffeegenuß erlaubt wird: den Honoratioren, die unmittelbar unter höheren Gerichten stehen, den Offizieren, der Hansegrebe-Gilde und überhaupt den vornehmen Kaufleuten und Fabrikanten und generell Leuten von gewissem Ansehen, die sich wegen ihres Vermögens

12 HLO 6: 1760–1785, Kassel 1792, Nr. MMCLIV vom 28. Januar 1766, S. 313 f. Die bei MACK: Kaffeeverbot (wie Anm. 8), S. 17 genannte Strafe von 14 Tagen Arbeitsdienst im Straßenbau ist Fantasie.

13 HLO 6 (wie Anm. 12), Nr. MMCCCLVIII vom 15. März 1770, S. 567 f.

14 HLO 6 (wie Anm. 12), Nr. MMCCCXCII vom 31. Dezember 1770, S. 596.

15 HLO 6 (wie Anm. 12), Nr. MMCCCXCV vom 11. März 1773, S. 677–679. MACK: Kaffeeverbot (wie Anm. 8), S. 17 behauptet, das »Gesetz« von 1773 drohe »bis zu 4 Jahre Zuchthaus« an, was freie Erfindung ist. Die »Androhung einer Zuchthausstrafe« für einen Wirt in der Herrschaft Plesse, falls er Kaffee an einheimische Unberechtigte ausschenke, findet sich ein einziges Mal; ALBRECHT: Kaffeeverbote, S. 29 u. S. 35. Der Band HStAM, Best. 5, Nr. 832 wurde für den Zeitraum vom 30. April 1773 bis 22. Januar 1774 durchgesehen (Bl. 30–146) und ebenfalls der Band HStAM, Best. 5, Nr. 19484, der eine Kaffee-Schenke in Bassum betrifft. Nur für den 11. Januar 1774 findet sich diese gravierende Strafanandrohung (HStAM, Best. 5, Nr. 832, Bl. 137r).

Kaffee leisten können (§ 7). Unter einer besonderen Gerichtsbarkeit stand auch die Universität, und zwar nicht etwa nur die Professoren, sondern auch die Studenten.¹⁶ Man muß sich allerdings klarmachen, dass Gelehrte, Beamte, Geistlichkeit, Offiziere, vornehme Kaufleute und Fabrikanten nur eine Minderheit in der Bevölkerung Marburgs bilden — die übergroße Mehrheit waren Handwerker in Zünften und außerhalb, Unteroffiziere und Soldaten, und eine Bevölkerungsgruppe von nicht geringem Umfang, die die Verwaltung nicht einordnen konnte und deshalb als *Zugabe* bezeichnete, von den *Wäsch- und Büglerinnen*, die schon erwähnt wurden, über Tagelöhner, Almosenempfänger bis zu vom Kleinhandel lebenden Personen und den Juden, die wiederum in sich stark sozial differenziert waren.¹⁷

Diese Verordnung vom 11. März 1773 und ein ebenfalls gedrucktes knappes Regierungsausschreiben vom 15. März wurden in 71 Exemplaren an die Regierung Marburg versandt, die dann auf Oberschultheißen, Rentmeister, Amtsvögte und Amtsverwalter, Bürgermeister und Räte in den Städten, Schultheißen und Justitiare weiterverteilt wurden. Bürgermeister und Rat der Stadt Marburg erhielten vier Exemplare, der Syndicus der Landkommende, also der Deutsche Orden in Marburg, ein Exemplar.¹⁸ Greben und Vorsteher in den Dörfern und Bürgermeister und Rat in den Städten sollen dafür einstehen und haften, falls der Mißbrauch des Kaffeetrinkens nicht abgestellt wird. Sie haben mit desto weniger Nachsicht zu rechnen, *je leichter es ihnen ist, die Uebertreter dieses Verbots durch den bloßen Geruch des Caffé gewahr zu werden*¹⁹.

Da durch die Wälder und auf Fußpfaden Kaffee, aber auch ausländischer Branntwein, aus angrenzenden fremden Ortschaften ordnungswidrig eingeführt wurden, ermahnte ein Kameralausschreiben, diesen Unterschleif anzuzeigen.²⁰ Der Regierung zu Marburg wurde ein Protokollauszug des Generaldirektoriums vom 25. Juni 1773 zugeleitet, der den Beamten unter Androhung der schärfsten Strafen erneut einschärfte, die Kaffeordnung *mit größter Rigueur zu halten*; das Officium Fisci wurde angewiesen, unangekündigte Visitationen in den Städten und Ämtern durchzuführen und hierüber zu berichten.²¹ Bereits zuvor war

16 Eine Anzeige wurde deshalb vom Prorektor zurückgewiesen; vgl. Hans Günther BICKERT u. Norbert NAIL: Das Wirtshaus an der Lahn. Der legendäre »Gasthof zum Schützenpfehl« in Marburg und seine Gäste, Marburg 2019, S. 50. Vorbehalte des Kanzlers gegenüber dem Kaffee (ebd. S. 51 f.) und das Verbot für Kaffeehausbetreiber, an Studenten zu borgen (ebd. S. 60 u. 64), verdunkeln etwas die klare Rechtslage.

17 Zur Bevölkerungsschichtung von Marburg im 18. Jahrhundert und insbesondere zur Bevölkerungserhebung von 1771 vgl. Gerald SOLIDAYS Beitrag für einen Band des Marburger Geschichtsvereins zum Jubiläum der Stadt Marburg 2022 anlässlich der Ersterwähnung als Stadt vor 800 Jahren. Zu den Juden siehe Gerald SOLIDAY: Die Marburger Juden in der Frühen Neuzeit (1640–1800), in: HessJBLG 58, 2008, S. 1–25.

18 HStAM, Amtsdruckschriften, II A 4 f, Bd. XXV, Nr. 39. Das handschriftliche Anschreiben ist vom Landgrafen persönlich unterschrieben. Vgl. Indizes zur Verordnungssammlung der Regierung Marburg Bd. 21–62, 1760–1816, Bd. 1: A–H, Stichwort »Caffe«.

19 Kaffeeverordnung vom 11. März 1773, § 9.

20 HLO 6 (wie Anm. 12), Nr. MMDII, S. 684 f. (6. April 1773).

21 HStAM, Amtsdruckschriften, II A 4 f, Bd. XXV, Nr. 40; vgl. auch HLO 6 (wie Anm. 12), ohne Nummer, nach MMDXX, vom 28. Juni 1773, S. 698.

die Verbrauchssteuer Lizenzen auf die Hälfte des Verkaufspreises erhöht worden.²² In einem Regierungsausschreiben vom 6. August 1773 wurde den Beamten zudem mitgeteilt, dass einem Denunzianten der vierte Teil einer erwirkten Geldstrafe zufließt; die Regierung Marburg leitete das Ausschreiben am gleichen Tage an die untergeordneten Stellen weiter.²³

Ende 1774 erließ Fürst Friedrich von Waldeck ein Kaffeeverbot für seine Lande, das sich auch in Details an Hessen-Kassel orientierte. Die gedruckte Verordnung sandte man dem Geheimen Rat in Kassel. Der war sehr erfreut, einen Verbündeten gefunden zu haben, und nahm es zum Anlaß, an alle Nachbarstaaten zu schreiben, um ein gleichgerichtetes Verhalten zu erzielen. Die Antworten waren diplomatisch-freundlich auf je eineinhalb Folio-Seiten, aber erkennbar ausweichend oder ablehnend. Einmal wurde direkt angesprochen, dass man die eigenen Handelsleute nicht schädigen wolle.²⁴

Ein grundsätzliches Problem für Kleinststaaten mit zahlreichen Exklaven und langen Außengrenzen war die Unmöglichkeit, Handelsverbote wirksam kontrollieren zu können. Im Handelsverkehr mit Bremen war der wichtige Leinenexport ohne Kaffeeimport gefährdet. Die Einfuhr von Kaffee nahm nicht ab.²⁵

Schokolade

Die Landesherrschaft stellte Anfang 1774 fest, dass die Leute, denen das Kaffeetrinken verboten war, zunehmend auf das Schokoladetrinken auswichen, *dieses Getränk aber in Ansehung des Zeitverlustes und Aufwandes kostbarer als das Caffée-Trinken selbst ist*. Deshalb wurde für den gleichen Personenkreis das Verbot auf die Schokolade ausgeweitet und zugleich wie beim Kaffee die Steuer bis auf die Hälfte des Verkaufspreises erhöht.²⁶

Die *Caffée- und Chocolate-Ordnung* wurde wenige Monate mit einem verschärften Edikt modifiziert.²⁷ Die Händler wurden in den Landstädten und auf dem platten Land nicht mehr geduldet, so dass die Honoratioren den Kaffee en gros, wenigstens viertelzentnerweise, in den Hauptstädten aufkaufen mußten. Den Wirten wurde zwar weiterhin erlaubt, an fremde durchreisende Personen und an Honoratioren Kaffee auszuschenken, *andere Caffée-Gelage aber bey sich zu verstatten*, verboten. Die Strafen für die Denunzierten wurden gestaffelt: Bauern, Knechte und Mägde ein Taler, Bürger und Livrée-Bediente fünf Taler, und Bürger, die mehr als ein gemeiner Bürger sind, aber noch unter den Untergerichten stehen, zehn Taler. Die Strafen sind den Denunzianten als Belohnung zu geben.

22 Ausführungsverordnung als »Cameral-Ausschreiben« vom 23. März 1773; HLO 6 (wie Anm. 12), Nr. MMCCCCXCIX, S. 682 f.; Kammerausschreiben an die Beamten vom 30. März 1773; ebd., S. 683 f.

23 HLO 6 (wie Anm. 12), ohne Nummer, nach MMDXXIX, vom 6. August 1773, S. 710; HStAM, Amtsdruckschriften, II A 4 f, Bd. XXV, Nr. 41.

24 Zu diesem Absatz: HStAM, Best. 5, Nr. 830.

25 Wolf v. BOTH u. Hans VOGEL: Landgraf Friedrich II. von Hessen-Kassel. Ein Fürst der Zopfzeit (VHKH 27,2), Marburg 1973, S. 50.

26 HLO 6 (wie Anm. 12), Nr. MMDLXVII vom 11. Februar 1774, S. 756; Verordnung der Regierung zu Marburg vom gleichen Tage: HStAM, Amtsdruckschriften, II A 4 f, Bd. XXV, Nr. 42.

27 HLO 6 (wie Anm. 12), Nr. MMDLXXVIII vom 5. April 1774, S. 761 f.; Verordnung der Regierung zu Marburg vom gleichen Tage: HStAM, Amtsdruckschriften, II A 4 f, Bd. XXV, Nr. 43.

Wegen der vielen Verstöße wurde kurz danach eine weitere verschärfte Ordnung erlassen.²⁸ Alles Vorangegangene wurde wiederholt und zusätzlich festgelegt: Gemahlener und gebrannter Kaffee darf überhaupt nicht verkauft werden, vom ungebrannten niemals unter sechs Pfund. Die Vorlage von Bescheinigungen für andere, die keinen Kaffee trinken dürfen, wird mit 100 Talern oder Zuchthausstrafe belegt. Von der Schokolade ist bei dieser Gelegenheit keine Rede mehr. 1783 wurde dann die ausländische Schokolade bei Strafe der Konfiskation verboten.²⁹ In der Residenzstadt Kassel werde eine ebenso gute Schokolade verfertigt wie in auswärtigen Orten.

Die Entdeckung der Übertretung

Wie wurde illegales Kaffeetrinken entdeckt? Zu denken ist zuerst an den Geruch, denn das Rösten und Brühen von Kaffee erzeugt ein unverwechselbares Aroma. In der Verordnung vom 11. März 1773 ist die Rede davon, wie leicht es den Aufsichtsbehörden sei, *die Uebertreter dieses Verbots durch den bloßen Geruch des Café gewahr zu werden*³⁰. Die Literatur schreibt denn auch von »Kaffeeschnüfflern«. So mögen die Polizeiknechte vorgegangen sein, doch in den Protokollen ist vom Kaffeegeruch nur selten die Rede. Wenn Kaffee gerochen wurde, war die Suche nicht beendet, sondern ging erst los. Als man in der Stube des Metzgers Caspar Stein Tassen sah und Kaffee roch, suchte man und fand *in der offen Kachell* einen kupfernen Kaffeekessel mit frischem Satz.³¹ Der gebrühte Kaffee in Topf oder Tasse, auch der soeben weggeschüttete, und der frische Kaffeesatz wurden in den Protokollen erwähnt, sie dienten als Beweismittel. Der bloße Geruch reichte nicht aus – im Zweifelsfall wäre er in der dichtbebauten Marburger Altstadt den Nachbarn zugeordnet worden.

Die Polizeidenunziationsprotokolle

Die drei Hauptpersonen der Exekutive waren der Stadt-Wachtmeister Gottfried Giller³² und die beiden Polizeiknechte Nicolaus Koch und Joseph Dölwett.³³ Übergeordnet waren die Polizeikommission Marburg und natürlich der Geheime Rat in Kassel.

Für die beiden Jahre 1774 und 1775, die den Schwerpunkt der Kaffeeverfolgung bilden, wurde jeweils ein *Denunziations Protokollum* angelegt.³⁴ Die beiden unpaginierten Bände,

28 HLO 6 (wie Anm. 12), Nr. MMDCLV vom 6. Juni 1775, S. 827, mit Verweis auf eine Verordnung an Landräte, Beamte und die vom Adel vom 8. Juni; Verordnung der Regierung zu Marburg vom gleichen Tage: HStAM, Amtdruckschriften, II A 4 f, Bd. XXV, Nr. 43.

29 HLO 6 (wie Anm. 12), Nr. MMDCCCXC vom 7. August 1783, S. 1125 f.

30 HLO 6 (wie Anm. 12), Nachtrag zu Nr. MMCCCXCV vom 11. März 1773, S. 679.

31 StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 444 (1. August 1774).

32 Hochfürst. Hessen-Casselerischer Staats- und Adreß-Calender auf das Jahr Christi 1774, Kassel o. J., S. 157.

33 StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 446, nach eigener Schreibweise.

34 StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 444 zu 1774 und Nr. 445 zu 1775.

zwei und ein Zentimeter dick, bilden umfangmäßig den Schwerpunkt der Kaffee-Akten im Stadtarchiv. Die ausführlichen Denunziationsprotokolle sind halbbrüchig geschrieben: links die Anzeige von Scharwachtmeister und Polizeiknechten und rechts daneben von der Polizeikommission die Entscheidung, wie verfahren werden solle, die Höhe der Strafe, Konfiskation von Geschirr und Mühlen, oder auch die Einstellung des Verfahrens oder die Einstellung weiterer Aktivitäten der Polizei, was auf das gleiche hinauslief. Manchmal liegen Suppliken bei oder weiterer Schriftverkehr bis hin zum Geheimen Rat. Mehrere Reinigungseide wurden geleistet, und da der Eid ein religiöser Akt ist, immer vor den Pfarrern, die eine Bescheinigung ausstellten. Beim Katholiken Rossi tat dies der Pfarrer von Schröck. Der Jude Wolff und seine Frau legten vor dem Rabbi ihre Hände in die Thorah.³⁵ Eine ähnliche Funktion hatte die Bescheinigung des Prorektors der Universität, dass der Studiosus Führung versichert habe und auf Verlangen beschwören werde, dass die der Brielin weggenommene Kaffeemühle sein Eigentum sei.³⁶

Die chronologisch geführten Protokolle zeigen, dass die Polizei regelrechte »Kaffeetage« hatte, an denen sie mehrere Delinquenten erwischte.³⁷ Wenn die Polizisten beim Einziehen der Kontribution auf Kaffeetrinker stießen, dürfte es sich um einen Zufallsfund gehandelt haben.³⁸ Ebenso beim Eintreffen von Stadtwachtmeister Giller und Amtsdieners Petri im Posthaus wegen der dort arretierten Passagiers. Sie sahen, wie die drei Mägde des Postmeisters Neumüller in der Küche auf der Anrichte Kaffee tranken. In einem herrschaftlichen Haus wollten sie das Kaffeegeschirr nicht wegnehmen, was sie der Postmeisterin sagten. Die nahm das Geschirr den Mägden weg.³⁹ Die Untersuchung in Sachen Schneidermeister Ochsen wider sein Ehefrau und die älteste ungeratene Tochter wegen gesetzwidrigen Lebenswandels ergab den Verkauf von einem Lot gebrannten Kaffee und Zucker an die Tochter durch den Kaufmann Martin Schwaner. Dieser stellte den Verkauf nicht in Abrede und bat um Gnade. Es sei aber das erste Mal und *weiter nichts zum Grunde als ein bloßes Mitleyden*, weil er sich seit einem Jahr in den kränklichsten Umständen befinde, als morgens vor sechs Uhr die Ochsesche Tochter erschien und sehr über den Krankheitszustand ihrer Schwester lamentierte. Gnade wurde ihm nicht gewährt, es blieb bei der Strafe von 20 Talern oder 32 Pfund, wie sie die Verordnung vom 11. März 1773 vorsah.⁴⁰ Die hohe Strafe von 20 Talern für Kaffeeverkauf wurde nicht nur bei berufsmäßigen Händlern festgesetzt, sondern auch bei Kleinmengen unter Privatleuten.⁴¹

Der Kramer Melius war bei einem Verfahren beteiligt, ohne dass man ihm etwas nachweisen konnte. Bei nächster Gelegenheit wurde sein Haus durchsucht und eine große Mühle

35 StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 444.

36 StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 445 (14. März 1775).

37 StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 444 zu 1774: 24. Februar, 26. Februar, 7. März (4), 14. Juni, 15. Juni (5), 27. Juni (5), 21. Juli (3), 1. August, 5. August (2), 9. August, 6. September (4), 1. November, 7. November, 15. November (3); ebd. Nr. 445 zu 1775: 24. Januar, 17. Februar, 7. März, 14. März (6), 21. März (3), 29. Mai, 20. Juni (2), 19. Juli, 26. Juli (2), 8. August (3), 16. August, 19. September (3), 28. November.

38 Ebd. 26. Februar, 9. August.

39 StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 445 (17. Februar 1775).

40 StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 445 (19. Juli 1775).

41 StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 445 (16. August 1775).

gefunden, die die Polizisten als Kaffeemühle ansahen und von der Melius behauptete, es sei eine Pfeffermühle. Das Stück wurde konfisziert.⁴²

Die Protokolle schildern in aller Breite, was passierte, wenn die Kontrolleure unangekündigt erschienen. Der Kaffee wurde aus dem Fenster oder unter die Treppe geschüttet, Geschirr landete im Winkel, unter dem Bett, in einer Schublade, im Eßschrank, im Kleiderschrank, in der Toilette (*Secret, in das heimliche Gemach*) oder unter dem Rock. Einmal wurde es aus der Kammer durch ein Loch in der Wand in den benachbarten Stall geworfen, wo man die Scherben fand. Bei den Verhören über die Herkunft des Kaffees empfahl es sich, das benachbarte Ausland zu nennen, die kurmainzischen Dörfer Schrock und Bauerbach oder das Darmstädtische Hinterland beispielsweise. Das konnte nämlich nicht nachgeprüft werden.⁴³

Nicht nur in der Stadt selbst wurde kontrolliert, sondern auch in Hütten auf dem Biegen, die also über Kochgelegenheiten verfügten.⁴⁴ Die Visitation in der Unteren Sieche vor Weidenhausen, der Frauensieche, wo Wittib Kleinschmittin eine Tüte mit Kaffeebohnen in alten Strümpfen versteckt hatte und wo Kaffeesatz gefunden war, führte ebenfalls zu Verurteilungen zu vier Tagen Arbeit und zum Taler Denunziationsgebühr, trotz des Alters der Bewohnerinnen, ihrer Armut und ihres schlechten Gesundheitszustands — aber nicht in jedem Fall.⁴⁵

In den wenigen ärztlichen Gutachten stand zwar viel von der Leibesschwachheit der Patienten, und welche Lebensmittel sie nicht vertragen. Dass nur Kaffee als Heilmittel helfen würde, wurde allerdings nicht behauptet. Als ein Beispiel soll der Fall der Martha Elisabeth Cramer, Ehefrau des Drehermeisters Frantz Cramer, dienen, die nach § 3 der Verordnung vom 5. April 1775 zu 5 Talern Strafzahlung und 4 Tagen Arbeit verurteilt worden war. Diese bittet im Januar 1776 nach überstandenen schweren Krankenlager als Kindbetterin um Begnadigung, weil sie sich des Kaffees nur ein einziges Mal bedient habe und das Vergehen *nicht in gesunden Tagen, sondern bey dem Gebrauch der Medicin in meiner schweren Kranckheit begangen* habe. Außerdem wäre ihr Ehemann erst vor einigen Jahren von Wetzlar hierher gezogen und bei diesen nahrungslosen Zeiten kaum imstande, sich und die Seinigen zu ernähren und würde gänzlich zurückgesetzt werden, wenn er die 5 Taler Denunziationsgebühr für sie zahlen müßte. Professor Dr. Busch bescheinigte, dass sie *im vor 3 Monathen gehaltenen Kindbett an verstopfter Kindbetter-Reinigung sehr kranck gelegen* — ohne Erwähnung von Kaffee. Das General-Direktorium in Kassel entschied: Die Strafe wird erlassen für dieses eine Mal. Bei Wiederholung werde eine umso schärfere Strafe verhängt.⁴⁶

In der ältesten Akte der Stadtverwaltung zum Thema Kaffeeverbot finden sich ausschließlich Straflisten.⁴⁷ Für das Übertreten der Kaffeordnung verurteilte die landesherrliche Polizeikommission zu je vier Tagen Arbeit im Wegebau. Die Stadtverwaltung legte ein Heft an, in dem die Delinquenten aufgeführt wurden, mit Datum des ersten und des

42 StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 445 (26. Juli u. 8. August 1775).

43 StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 444 u. 445.

44 StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 444 (14. u. 15. Juni 1774).

45 StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 445 (21. März 1775).

46 StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 446. Zu dem Medizinprofessor Johann Jacob Busch siehe unten.

47 StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 449.

zweiten, dritten und vierten Falls. Die Strafe dürfte abschreckend gewirkt haben, denn nur in einem einzigen Fall, Wiegand Textors Schwester, ist eine zweite Übertretung eingetragen. Die Verstöße sind auf den Sommer 1773 bis Ende 1775 datiert. Neun Männer, fünf- und vierzig Frauen und zwei Kinder sind in der Liste verzeichnet. Kaffeetrinken war also ein vornehmlich weibliches Delikt, begangen von vielen Witwen und Töchtern.⁴⁸ Das Bürgertum ist in seiner ganzen Bandbreite vertreten, vom Ratsschöffen Blenner, auf den wir noch einmal zurückkommen werden, bis zu mehreren Frauen in den Siechen. Auch Juden sind genannt, die Ehefrau des Jacob Suesmann, die Ehefrau des Schächters Josua, der Jude Löb sowie die Witwe und die Tochter des Juden Lang.⁴⁹ Für den Juden Hertz aus Gemünden und dann noch für fünf Juden, die am Glaskopf ihr Lager hatten, wurde im »Blauen Löwen« Kaffee gekocht. Der Wirt kam mit einer Verwarnung davon.⁵⁰ Im Haus des Juden Wolff wurde ein Kupferkessel mit gekochtem Kaffee *in dem offen Loch, wo die Juden ihr Essen warm hielten*, entdeckt und mitgenommen. Die Magd gestand, sie habe den Kaffee von ihrem Vetter aus Buseck bekommen. Wolff und seine Frau leisteten einen Eid, dass sie nichts davon gewußt hatten.⁵¹

Separat geführte Strafregister, die Übertretung der Kaffeordnung betreffend, sind nur für 1773 und 1774 überliefert, der Jahrgang 1775 fehlt.⁵² Die beiden Jahrgänge listen 24 und 9 Straffälle auf und nennen neben den Namen die fälligen Strafgeelder.⁵³

Den »Dienst am Wegebau« oder das »Schanzen« traten nicht alle, die erwischt worden waren, sofort an. Die Stadtverwaltung führte Listen über diejenigen Personen, die die Strafe nicht ganz oder gar nicht abgeleistet hatten. Wer sich morgens um acht Uhr nicht mit Hacke oder Schippe am Barfußertor einfand, mußte mit gewaltsamer Abholung rechnen. Die Drohung wirkte; fast alle Personen, auch Ratsschöffe Blenner, leisteten den verordneten Dienst ab. Die Witwe Weber aus Weidenhausen wurde wegen ihres lahmen Arms zurückgewiesen. Die Ehefrau des Schuhmachers Adam Groth war nicht zum Dienst gekommen. Sie beschuldigte den Polizeiknecht Koch, dass er sie zu Unrecht des Kaffeetrinkens bezichtigt habe, *er habe das alte s. v. Scheißstöpffgen unter der Treppe hervor und nicht aus der Küche geholet*. Das Protokoll fährt fort: »... und daß dieselbe bey dem Münchbrunnen gestern Abend gesagt, sie ginge nicht an die Arbeit und wenn man sie auch an denen Haaren hinausschleppe, ihn einen alten Graukopff, alten Spitzbuben und dergl[eichen] gescholten.«⁵⁴

48 Unter den Armen, die Zuwendungen von der Armenkasse erhielten, waren sehr viele Frauen; vgl. StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 3478 (aus dem Jahre 1792). Das mag zum Teil erklären, weshalb so viele Frauen zu dem Personenkreis gehörten, dem Kaffeetrinken verboten war.

49 Vgl. SOLIDAY: Juden (wie Anm. 17), S. 22 (Hantierung der Marburger Juden 1771, mit Nennung von Jacob Sostmann [Sussman] und Jacob Wolff; die übrigen Namen sind nicht genannt in HStAM, Nr. 49 d, Marburg Nr. 379, Digitalisat 179, 180 u. 286). Axel ERDMANN: Die Marburger Juden. Ihre Geschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, dargestellt anhand der staatlichen Quellen unter besonderer Berücksichtigung des 19. Jahrhunderts, Diss. Marburg 1987, S. 43–68.

50 StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 444 (5. August).

51 StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 444 (15. November).

52 Vgl. Uta KRÜGER-LÖWENSTEIN: Amtsbücher der Stadt Marburg 1391/92–1945 (Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Marburg. Bestand 330, Abteilung A), Marburg 1976, S. 106.

53 StadtA MR, Best. 1 A II, Nr. 192 (1773, 1774).

54 StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 444 (15. Juli 1773).

Zwangsarbeit war nicht die einzige Strafe. Mindestens ein Taler an Denunziationsgebühren war zu zahlen, ein hoher Betrag, da der Jahreslohn eines Schreibers in dieser Zeit 40 Taler betrug. Die Strafhöhe wurde, auch wenn dies nie ausdrücklich so festgesetzt wurde, am Vermögen und am Einkommen der betreffenden Person ausgerichtet. Die Witwe des Schreiners Michael Carl Bender war zu 5 Talern verurteilt, hatte einen Teil bezahlt und bat um Erlaß des Restes. Bürgermeister und Rat bescheinigten, dass sie nur ein Häuschen gemeinschaftlich mit ihrer Schwägerin besitze und stark verschuldet sei. Der Geheime Rat entschied, allenfalls eine Gefängnisstrafe zu verhängen. Die Sache wurde eingestellt.⁵⁵

Regelmäßig wurden die Kaffee-Utensilien beschlagnahmt, also Topf, Tasse und Mühle. Von einer »Zerstörung« des Kaffeegeschirrs, wie man in der Literatur lesen kann,⁵⁶ ist kein einziges Mal die Rede. Im Gegenteil, es wurde verwertet. Das 1773 beschlagnahmte Kaffeegeschirr wurde am 20. Januar 1774 auf einer Auktion verkauft und brachte einen Erlös von 13 Gulden 14 Albus. Die Auktionskosten betragen einen Gulden, der Auktionskatalog enthielt 45 Posten. Die Ersteigerer waren nicht nur Auswärtige, sondern auch die städtische Führungsschicht und Schriftsässige (wie Oberschultheiß, Regierungsmitglieder, ein Justizrat) sowie auch Personen, die keinen Kaffee trinken durften, wie Juden, Handwerker und Soldaten.⁵⁷ Bei einer weiteren Versteigerung im Juli 1775 wurde der Erlös wie schon 1774 nach dem gleichen Schlüssel wie die Denunziationsstrafen aufgeteilt: Ein Drittel (1775 nämlich 3 Gulden 28 Albus 2 Heller) erhielten der Scharwachtmeister und die beiden Polizeiknechte, ein Drittel das reformierte und ein Drittel das lutherische Waisenhaus. Die Kosten für die Auktion des Kaffeegeschirrs am 22. Juli 1775 betragen 22 Albus für Verfertigung des Auktionskatalogs und Abhaltung der Auktion und 13 Albus 4 Heller für das Ausbieten durch den Amtsdienner Petri.⁵⁸ Die Ende Juli und Anfang August 1775 von den Krämern abzuliefernden Kaffeemühlen⁵⁹ (35 Stück von 34 Personen) wurden aufbewahrt und am 24. April 1776 zurückgegeben. Gleiches gilt für die Gewürzmühlen (sechs Stück Anfang und Mitte August 1775), die am gleichen Tag ihren Weg zurück zu den Eigentümern fanden.⁶⁰ Als die Ehefrau des Scharwächters Gückler beim Kaffeemahlen angetroffen wurde, beteuerte sie, sie habe Erbsen gemahlen. In der Mühle fand man Kaffeebohnen und Erbsen – offenbar ein mit Ersatz gestreckter Kaffee. Erst ließ man ihr die Mühle, dann mußte sie sie abliefern.⁶¹

55 StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 444 (August 1775).

56 Thomas SCHINDLER: Vom Kaffee zur Kanne. Marburger Aufgelegte Ware, in: DERS. u. Paul Jürgen WITTSTOCK (Hg.): Keramik und Landesgeschichte (Marburger Beiträge zur hessischen Geschichte 20), Marburg 2008, S. 163–188 (mit Abb.), hier S. 164 unter Berufung auf allgemeine Literatur.

57 StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 444 u. 446

58 StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 446.

59 Die Anordnung war auf den Protest sämtlicher Marburger Handelsleute gestoßen, wobei sie auf den Transithandel mit den Nachbarn, die Fremden und die Universität verwiesen. Die Entscheidung traf das Generaldirektorium in Kassel am 28. Juli 1775: Die getroffene Einrichtung und die Polizeiverfügung bleibt (StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 445, beiliegendes Faszikel von Ende Juli 1775). Am 11. August 1775 befahl die Polizeikommission sämtlichen Krämern, *ihre angebliche[n] Gewürtz-Mühlen binnen 24 Stunden* an den Actuar Klingelhöfer abzuliefern (ebd., Nr. 446, 11. August 1775).

60 StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 444.

61 StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 444 (26. Februar 1774).

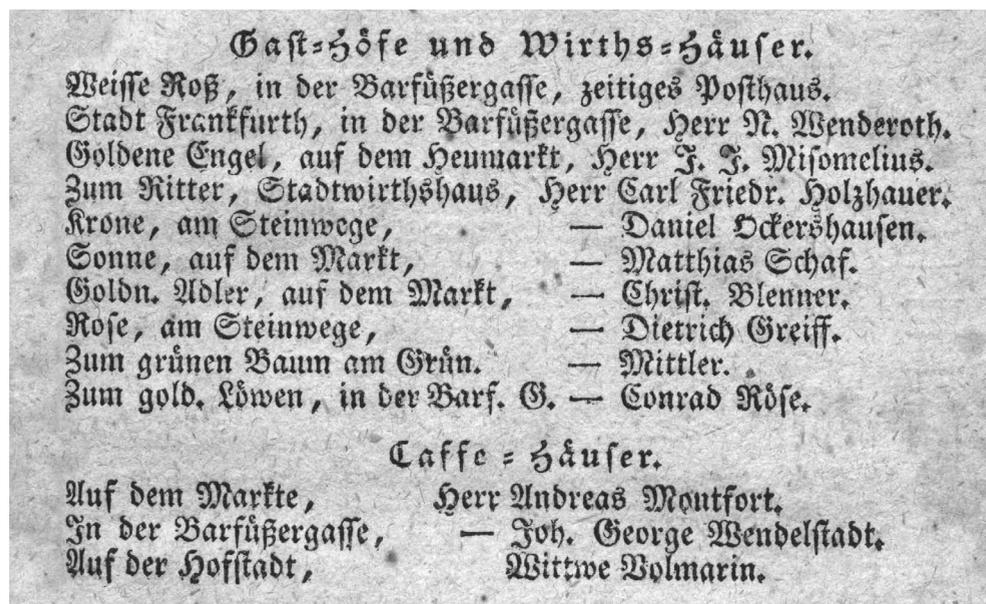


Abb. 1: Die Kaffeehäuser wurden nach den Gasthöfen und Wirtshäusern im Staatskalender aufgeführt (1774) [Hochfürstl. Hessen-Casseler Staats- und Adreß-Calender 1774, Kassel o. J., S. 161]

Bei der Rechnungsprüfung der Polizeistrafen fiel einem Angehörigen der Polizeikommision (Curtius) auf, dass die Polizeiknechte immer noch den dritten Teil der Strafgeelder erhielten, obwohl er mittlerweile auf den vierten Teil herabgesetzt worden sei. Den genauen Zeitpunkt der Änderung wußte er nicht, auch nicht die Kollegen in der Kommission. Wegen Geringfügigkeit wurde der Mangel in der Rechnungslegung niedergeschlagen.⁶² Die Kaffeestrafen beliefen sich 1773 auf 39 Gulden 10 Kasseler Albus bei einer Gesamteinnahme an Polizeistrafen von 138 Gulden 15 Kasseler Albus. Von einer Summe von 78 Gulden 1 Kasseler Albus beanspruchten die Polizeiknechte den dritten Teil, nämlich 26 Gulden 4 Heller.⁶³ Im Jahr 1774 waren die Kaffeestrafen viel geringer als im Jahr zuvor, nämlich 9 Gulden 10 Kasseler Albus bei einer Gesamteinnahme von 112 Gulden 17 Kasseler Albus. Von einer Summe von 84 Gulden 18 Kasseler Albus beanspruchten die Polizeiknechte den dritten Teil, also 28 Gulden 6 Kasseler Albus 8 Heller. Von einer Reduktion des Drittels auf ein Viertel war nicht mehr die Rede.⁶⁴ Die Polizeistrafenrechnung von 1775 fehlt.

Auch mitten in der Kaffeeverbotszeit gab es drei *Caffe-Häuser* in Marburg. Sie waren offiziell im Staatskalender, einem Behördenhandbuch, aufgeführt. Drei Betreiber, darunter eine Frau, sind genannt. Die Lokale tragen, anders als die zahlreicheren Gasthöfe und

62 StadtA MR, Best. 1 A II, Nr. 192 (1773), Votum Curtius vom 27. Januar 1774 und der übrigen Kollegen vom Tag darauf.

63 StadtA MR, Best. 1 A II, Nr. 192 (1773), S. 7–10.

64 StadtA MR, Best. 1 A II, Nr. 192 (1774), S. 7–10.

Wirtshäuser, keinen Namen und sind nur durch die Straße gekennzeichnet.⁶⁵ 1777 sind nur noch die beiden Kaffeehäuser *Auf dem Markt* und in der *Barfüßergasse* verzeichnet. Die *Wittve Volmarin Auf der Hofstadt* hatte ihren Betrieb eingestellt.⁶⁶ Die Betreiber der Cafés genossen keine Sonderstellung, die sie zur Konsumtion des Kaffees berechtigte. Sie durften gebrühten Kaffee also an Berechtigte verkaufen, aber nicht selber trinken.

Eine Anmerkung zur Konsumtionsweise des Kaffeegetränks. Aus den Protokollen der Polizeibehörde geht in einigen Fällen hervor, dass der Kaffee mit Milch getrunken wurde, auch mal mit Zucker.⁶⁷ In einer Verordnung des Landgrafen Ludwig von Hessen-Darmstadt heißt es: *aus einem fremden Gewächs zubereitet und mit Zucker gewürzt werdende Trank*⁶⁸. Nicht alle Personen verfügten über eine Kaffeemühle. Gebrannter Kaffee wurde dann mit einem Stein kleingestoßen⁶⁹ oder *ohne Mühle geknirscht*.⁷⁰ Wie die Auktionsverzeichnisse verraten, waren Kaffeetöpfe und Kannen aus Metall, die meisten aus Kupfer, einige aus Zinn, Messing oder Blech.

Gegen Ende des Jahres 1776, also unmittelbar nach dem faktischen Ende des Kaffeeverbots, brachten die Marburgischen Anzeigen das außerordentlich umfangreiche Angebot des Kauf- und Handelsmanns Jost Engelhard Wisker, in Kommission *Hochfürstl. Hessen-Cafsel. Lands-Fabricken* des sehr gehobenen Haushaltsbedarfs zu verkaufen, darunter *fein ächtes Porcelain, mit sehr schöner Mahlerey nach neuester Façon – blau und weiß – mit bunten Blumen, Vögeln und Landschaften, mit und ohne goldenen Ranft – Tassen mit und ohne Henkel – Caffé, Milch und Theekannen, Zuckerdosen*⁷¹. Dieses Angebot richtete sich an einen sehr kleinen vermögenden Kreis. Wenn schon der Kaffee aus dem Ausland importiert werden mußte, ließ sich wenigstens mit dem Kaffeegeschirr ein einheimisches Gewerbe fördern.

Der Fall Blenner

Peter ALBRECHT kommt das Verdienst zu, zum ersten Mal auf ein Schreiben der Marburger Schöffen hingewiesen zu haben, das er in einer Akte des Geheimen Rats gefunden hatte.⁷² Da die Auszüge aus dem Schreiben an entlegener Stelle publiziert sind und außerdem hier teilweise andere Lesungen geboten werden, wird der Text erneut abgedruckt. ALBRECHT leitet seinen Abdruck mit den Worten ein: »Die Herren haben den Text offensichtlich ohne Hilfe eines gewerblichen Schreibers verfasst, daher die etwas unbeholfene Sprache, die ungewöhnliche Rechtschreibung und Grammatik. Diesem Umstand verdanken wir aber auch, ihre Empörung und emotionale Betroffenheit ungefiltert vorzufinden.« Die Eingabe liegt in

65 Staatskalender 1774 (wie Anm. 32), S. 161.

66 Hochfürst. Hessen-Casseler Staats- und Adreß-Calendar auf das Jahr Christi 1777, Kassel o. J., S. 58 (Ortsverzeichnis).

67 StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 444 (5. August, 6. September u. 7. November 1774), Nr. 445 (14. März 1775 zweimal, 19. Juli 1775 u. 16. August 1775), Nr. 446 (16. Januar 1776).

68 Gedruckte Verordnung vom 11. Februar 1775, Exemplar in HStAM, Best. 5, Nr. 830.

69 StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 445 (16. August 1775).

70 HStAM, Best. 5, Nr. 832, Bl. 74v.

71 Marburgische Anzeigen vom 13. Dezember 1776, S. 436–438, Zitat S. 437. Die Anzeige selbst trägt das Datum 28. November 1776.

72 ALBRECHT: Kaffeeverbote (wie Anm. 5), S. 27–29; danach MENNINGER: Genuss (wie Anm. 7), S. 395f.

einer Kanzleischrift vor, Rechtschreibung und Grammatik sind zeittypisch und nicht ungewöhnlich, die Sprache ist nach den Maßstäben der Zeit ganz und gar nicht unbeholfen. Da die Schrift im Namen sämtlicher Ratsschöffen herausging, waren auch nominell die vier gelehrten Schöffen, studierte Juristen, beteiligt, die seit 1737 in Marburg im Religionsproporz (je zur Hälfte Lutheraner und Reformierte) Teil dieses Gremiums waren. Ob das wirklich der Fall war, läßt sich nicht ermitteln. Es bestehen erhebliche Zweifel, weil die Schriftsässigen nicht dem Kaffeeverbot unterlagen und zudem einer von ihnen, der Licentiat Braumann, später gewissermaßen zum Gegenspieler des Schöffengremiums wurde; darauf wird zurückzukommen sein. Die Empörung und emotionale Betroffenheit allerdings sind auch aus der Kanzleisprache des Textes der Schöffen herauszuhören. Denn das Kaffeeverbot mit der Zweiteilung der Bevölkerung in die, die Kaffee trinken durften, und die, für die es verboten war, stiftete Unfrieden bei den Zurückgesetzten. So war es nicht nur eine Frage des Genusses, sondern auch der sozialen Ehre, dieses Getränk zu sich zu nehmen. Im folgenden der Abdruck der Eingabe im Wortlaut.⁷³

Durchlauchtigster Landgraff, Gnädigster Regierender LandesFürst und Herr!

Ew. Hochfürst. Durchlaucht wollen in höchsten Gnaden unßere unterthänigste Beschwerden zu entnehmen ruhen, welchergestalt am 7ten hujus⁷⁴, als die erstere visitation wegen des Caffée und Caffée Geschirres in hießiger Stadt Marburg durch den Schaarwachtmeister und beyde policey-Knechte vorgenommen werden müssen, diese Leuthe mit Vorbeygehung derer gemeinen Bürgers Häuser geradeswegs in die Häuser derer Rathschöpffen eingedrungen, und sich so grob, insolent, und ungebührlich gegen Dieselben mit Worthen und Thaten heraußgelossen haben, daß die leuthe in der Straße zusammen gelauffen und ein ordentlicher Stadt lerm dadurch entstanden ist, indem diese Gerichtdiener unter andern einem Rathschöpffen Namens Blenner mit Übergehung aller Bürgerhäuser in der Barfüßer Straße, in sein Hauß kommen, selbiges ausvisitiret, und endlich auch in die Schlaaff-Stube gewollt, und da Er solche aus vielerley Uhrsachen, denenselben nicht gleich eröffnen wollen, sondern in Güte sie dahin zu bewegen gesucht, man wollte dieße Stube obsigniren lassen, und sollte Einer von ihnen dabey stehen bleiben, bis man von der Obrigkeit Befehle eingeholth hätte, ob die Ordres so weit giengen, solche leuthe auch in die Schlaaff-Cammer, welches aus verschiedenen Uhrsachen, die Sie dann nicht wissen müssen, bedenklich gefallen, eindringen zu lassen, so haben Sie aber, besonders der Schaarwachtmeister Giller, unter denen unanständigsten Grobheiten, und unter dießen auch mit denen Worten: Sie wollten jetzo einmahl zeigen, daß Sie denen Rathschöpffen zu befehlen hätten, Gewalt gebraucht, eine Axt zur Hand genommen, und die Schlaaff-Cammer Thür damit erbrochen, eben also haben Sie es dem Rathschöpff Geisler, einem Mann von 79 Jahren gemacht, mit denen Wortten, Bürgermeister und Rath hätten Sie verklagt, nun wolten Sie auch recht visitiren und bey denen Rathschöpffen den Anfang machen, und sind überhaupt mit Ihnen so unverschämt umgegangen, als ob Sie just vom geringsten Pöbel wären, wiewohlen solche ungestümme Ausführung auch nicht einmahl bey diesen erlaubt wäre, dann das will die gnädigste Ordnung nicht haben, daß die Unterthanen von

73 HStAM, Best. 5, Nr. 832, Bl. 67–70. Rechtschreibung und Zeichensetzung nach Vorlage. Druck in Auszügen in ALBRECHT: Kaffeeverbote (wie Anm. 5), S. 27 f.

74 Dieses, zu ergänzen: Monats.

denen Gerichtsdienern mit solchen Insolentien und Grobheiten in ihrem Eigenthum überfallen und mißhandelt werden sollen, sondern die Bescheidenheit muß auch bey solchen Fällen allerdings Statt finden, und da sich jemand wiedervermuthen antreffen ließe, der sich der Ordnung nicht gleich fügen wollte, so kommt es doch denen Gerichts-Dienern nicht Gewalt zu brauchen, und die Thüren aufzubrechen, sondern der Obrigkeit allein zu, hierinn Remedur zu verschaffen, wofern die Unordnung und Tumult in der Stadt verhüthet werden sollen: Es erhellet aber, Gnädigster Landes-Fürst und Herr! aus solchem Betragen altzu deutlich, daß es hier eine passion und nur allein auf die Raths Glieder und deren prostitution angesehen gewesen, wer der Urheber davon seye, lassen wir an seinem Orth beruhen, es rühren dergleichen Anstalten wenigstens aus einem sehr schlechten Begriff her, weilen daraus nichts anders entstehen kann, als Verachtung und Geringschätzung solcher Persohnen, welche doch von andern Bürgern allerdings in Ehren gehalten werden solten, weil Sie, ob zwar vom bürgerlichen Herkommen, jedoch derer Vorsteher sind, und vor Ihr Bestes mit arbeiten müssen; wird nun denen gemeinen Bürgern, wie hier gewiß geschehen ist, durch solche unvernünftige Handlungen und Excessen eine Geringschätzung gegen ihre Vorg[ese]zte beygebracht, so ist das eine Begebenheit, welche sich unter gesitteten Menschen so wenig schicket, daß vielmehr dergleichen gegen alle gute Ordnung im gemeinen Wesen laufendes Verfahren, gantz übele Folgen nach sich ziehen muß: über das alles haben wir, daß das Caffée-Trincken, welchen wir alle wohl bezahlen können, uns als Rathsglieder verboten wäre, nicht, sondern daß uns die Ausnahme in dem 7ten Abschnitt der gnädigst emanirten Ordnung mit gutem Grund zu statten käme, um so mehr geglaubt, als wir doch eines Theils, auch in Ansehung unßerer Vermögens Umständen wenigstens denen desfaß ausgenommenen vornehmen Kaufleuthen und Fabricanten, welche noch unter uns stehen, gleich gehalten werden müssen, andern theils auch in dem gnädigsten Rang-Reglement in eine solche Classe und unter solche leuthe, als Stadt-Secretarien in Cassel, Marburg und Rintheim, Peinlichen Gerichts Actuarii, Secretarien bey denen Collegiis und Acciss-Verwalther, gesetzt worden, und im Rang mit denenselben nach der bestellung roulire, welchen das Caffée-Trincken gleichwohl noch verstattet ist, und ob wir zwar in Ansehung unßerer bürgerlichen Handthierungen unter denen Untergerichten stehen, so sind wir es doch nicht in dem Betracht als Rathsglieder, und haben dieses vor denen Rathsverwandten zu Cassel noch zum voraus, daß außer der participation von denen justitz accidentien bey jeder bürgemeisterwahl einer aus unsern Mitteln mit praesentiret, auch zuweilen Burgermeister wird, wovon man gegenwärtig einen klaren Beweis hat, welcher Vorzug jenem nicht wiederfähret, und man will uns in andern Stücken vor denen gemeinen Bürgern nichts einräumen, sondern Suppressiren, da doch Leuthe, die nicht nur Bürger seynd und bürgerliche Nahrung treiben, als der Hofapotheker Gleim, und Apotheker Leschen, welche von ihren Apotheken leben müssen und in keinem Amt stehen, ingleichen der Fabricant Götz, Chocolate-macher Methe, der in Concurs verfallene Strumpf Fabricant Hausßburg, welche allesamt von gar geringem Vermögen sind, sondern auch sogar solche, die sich zwar schriftsäßige nennen, demnach aber das wochentliche Allmosen aus der armen Büchse von unsern Händen empfangen, ihren Caffée ohngescheut vor aller Menschen Augen trincken dörfen; ein Stadt-Secretarius und Stadt Registrator allhier haben gleiche Erlaubnüß, da doch diese nur von dem Stadt-Rath erwehlet und verpflichtet, wir aber als Rathschöpffen von höchster Landes-Herrschaft mittels eines gnädigsten Rescripti bestättiget werden, wir können also nicht begreifen, aus welchem Grund die Policy-Commission ihr Augenmerck vor allen andern zuerst auf uns richten, und mit der visitation hier den Anfang machen wollen: An Ew. Hochfürst. Durchlaucht gelanget solchem nach unsere unterthänigste

Bitte, Höchst Dieselben wollen, an Höchstdero gesetzte Policy Commission zu Marburg gnädigst zu verordnen geruhen, daß wir als Rathsschöpfen von dem Stadt-Magistrat, nach gegenwärtiger der Sachen Bewandnüs, und so lange solche dauren wird, in Gefolg der in dem 7ten §vo gnädigster Ordnung beschenehen Ausnahme, denen so in unserm Rang stehen gleich gehalten, der Schaarwachtmeister und Policy Knechte aber, wegen ihrer bey der visitation verübten Excessen und Partheylichkeit zur gebührenden Strafe gezogen werden sollten: Gnädigster Erhöhung in tiefster Submission sich getrösten

Ew. Hochfürst. Durchlaucht unsers gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn unterthänigste Sämtliche Rathsschöpfen des Stadt Magistrats zu Marburg

Jodocus Blenner (1729–1807) war Bäckermeister und 1771 Kämmerer. Er hatte 13 Kinder und besaß ein Haus in der Barfüßerstraße am Krebsgäßchen und zwei Gärten im Reitzgraben.⁷⁵ In einer nicht sehr großen Stadt wie Marburg mit 1776 4.786 Einwohnern⁷⁶ waren die persönlichen Verhältnisse der Bewohner nicht nur der städtischen Selbstverwaltung, sondern auch den staatlichen Aufsichtsbehörden gut bekannt. Gerade in diesen Jahren wurden die Kataster überprüft und eine umfangreiche »Vorbeschreibung« nach amtlichem Muster erarbeitet. Die Steuerleistung wurde, getrennt nach Bevölkerungsgruppen, exakt gelistet. Die Aussagen in der Schrift der Ratsschöpfen sind also überprüfbar. Zudem gibt es andere Quellen, die zum Vergleich dienen können. Der Apotheker Christian Friedrich Lesch war weder im Besitz eines Hauses noch anderer Güter. 1768 konnte er nur mit Schwierigkeiten eine Apotheke erwerben, weil er seit 1762 nicht mehr als Apotheker, sondern als Kutschenhalter, Weinschenk und Landwirt gearbeitet hatte. Von seiner Apotheke konnte er nicht leben und benötigte deshalb Mieteinnahmen aus dem Apothekenhaus, die zeitweilig ausfielen. Die Apothekenpacht wurde daraufhin reduziert. Er lebte mit seiner Familie in einem Zimmer. 1775 vermeldete er eine Summe von 100 Gulden unbezahlter Rechnungen bei einem Jahresumsatz von 400 bis 500 Gulden. Zum Zeitpunkt der Kündigung des Pachtvertrags 1779 stellte sich heraus, dass Lesch in hohen Rückstand mit den Pachtzahlungen geraten war und nur eine Gegenrechnung mit dem Warenlager ergab einen Vermögensüberschuß.⁷⁷ Alles in allem eine prekäre Existenz.

Anders der ebenfalls genannte Hofapotheker Friedrich Ludwig Lorenz Gleim, dessen Offizin zwar zu einem späteren Zeitpunkt (1785) abbrannte, wobei aber fast die gesamte Einrichtung gerettet werden konnte. Sein Antrag auf Kontributions- und Steuererlaß wurde wegen seiner nach wie vor sehr guten Vermögensverhältnisse abgelehnt. Sein Vermögen bestand bei

75 Vgl. Kurt STAHR (Bearb.): Marburger Sippenbuch. Masch.Ms., Marburg 1950–1966, Bd. 3, S. 17, Nr. 3062, <https://wiki-de.genealogy.net/Marburger_Sippenbuch/03/017> (abgerufen 17.8.2021). Im Stadtarchiv ist ein Prozeß des Ratsschöpfen Blenner gegen die Erben des Christoph Blenner von 1803 wegen Schulden überliefert; StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 2787.

76 Ulrich HUSSONG: Marburg im Jahre 1776. Eine topographisch-statistische Beschreibung (Marburger Stadtschriften zur Geschichte und Kultur 77), Marburg 2003, S. 124, § 24.

77 Michael Thomas LOCHBÜHLER: Zur Geschichte des Apothekenwesens in Marburg von den Anfängen bis zum Jahr 1866 (Marburger Stadtschriften zur Geschichte und Kultur 23), Marburg 1987, S. 195, 215, 515–527 u. 543. In der Namensform »Lesch« wird hier LOCHBÜHLER gefolgt, der zahlreiche Quellen durchgearbeitet hat. Im Staatskalender 1774 (wie Anm. 32), S. 155 heißt es allerdings: *Universitäts-Apotheke. Herr Friedrich Leschen, welcher die Michaelische Apotheke in der Barfüßer-Gasse pachtweise verwaltet.*

seinem Tod 1787 neben der Offizin und einem Haus in der Wettergasse noch aus drei Pachthöfen in der Umgebung von Marburg. Sein gesamtes Vermögen betrug knapp 50.000 Gulden.⁷⁸ Er war Bürger wie sein Berufskollege Lesch und mußte allein von seiner Apotheke leben, wie oben in der Supplik beschrieben, doch mit ganz anderem ökonomischen Erfolg.

Der Raschmacher Johann Henrich Götz, ein Gemeiner, besaß zwei Häuser am Steinweg und gab eineinhalb Meste Ohley und drei Pfund Wachs in die Renterei.⁷⁹ Der Strumpfw Weber Johann Georg Hausburg, ein Gemeiner, im Alter von 40 Jahren, verheiratet, im Besitz eines Hauses in der Untergasse im Wert von 450 Gulden, beschäftigte einem Gesellen und einen Lehrjungen, war 1766 für zehn Jahre von der Kontribution für seine Strumpffabrikation befreit worden,⁸⁰ was auf eine schwache ökonomische Existenz hindeutet. Der Bäckermeister Elias Meth oder Methe bot 1767 Schokolade und 1785 selbstfabrizierte Schokolade an. Sein Realgeschoß 1808 von 1 Albus 5 Heller ist der letzter Nachweis für ihn in Marburg. Er kam von außerhalb und ist nicht in Marburg verstorben. Zwei Kinder wurden in der Stadt geboren.⁸¹ Auf einen wirtschaftlichen Erfolg deuten die wenigen Informationen nicht hin.

Das Verfahren nahm seinen Fortgang, als das Generaldirektorium beschloß, die Polizeikommission zu Marburg berichten zu lassen.⁸² Die Polizei-Kommission wurde geleitet von dem General-Leutnant und Kommandanten Wilhelm Maximilian von Ditfourth. Es gehörten ihr weiter an Justizrat Franz Benjamin Ries, Rat und Professor M. C. Curtius, Advocatus Fisci und Rat Joh. Franz Kunkel, Kriegs- und Domänenrat Carl Friedrich Pipenbrink, Oberschultheiß Carl Gottfried Hille und der gegenwärtige Bürgermeister.⁸³ Neben dem Offizier als Vorsitzendem hatten die landgräflichen Beamten das Übergewicht. Die Unterschriftenliste unter dem Bericht enthält die Namen Vulte und Pipenbrink nicht und anstelle des Bürgermeisters Lt. (= Licentiat) J. H. Braumann, ein Scabinus litteratus.

Der nur wenige Tage später vorgelegte Kommissionsbericht enthält zwei Teile.⁸⁴ Der erste Teil ist der eigentliche Bericht, verfaßt vom Licentiat Braumann. Es hatte sich bei der Auslegung der Kaffeeverordnung die Frage ergeben, wie die Ratsverwandten in den Städten, also die Angehörigen des Rates, die nicht gelehrt waren, zu behandeln seien. Das Ergebnis, dass dieser Personenkreis den Untergerichten unterworfen sei und also nicht Kaffee trinken dürfe, wurde in einer Ratssitzung verkündet. Das wollten die Betroffenen nicht anerkennen, und so wurde tags darauf ein Exempel statuiert. Die Klagen der Schöffen, die Polizei sei geradezu ins Haus von Blenner gestürmt, erfährt so hier ihre Bestätigung. Aber

78 LOCHBÜHLER: Apothekenwesen (wie Anm. 77), S. 451–454 u. 468 f.

79 HStAM, Best. 49 d, Marburg Nr. 379, Digitalisate 336, 356 u. 366. Der sehr umfangreiche Band ist nicht durchgehend paginiert und wird deshalb nach dem Digitalisat in Arcinsys Hessen, das auch benutzt wurde, zitiert.

80 HStAM, Best. 49 d, Marburg Nr. 379, Digitalisate 91 u. 156.

81 STAHR: Sippenbuch (wie Anm. 75), Bd. 15, S. 12, Nr. 22.217, <https://wiki-de.genealogy.net/Marburger_Sippenbuch/15/012> (abgerufen 17.8.2021). In HStAM, Best. 49 d, Marburg Nr. 379, Digitalisat 293, ist Elias Methe unter den Bäckern verzeichnet (Männer 1, Weiber 1, Söhne 2; keine Töchter, keine Knechte, keine Mägde) bei einer Kontributionszahlung von 4 Albus 2 Heller.

82 HStAM, Best. 5, Nr. 832, Bl. 72v (Hofgeismar, 23. Juli 1773).

83 Hochfürst. Hessen-Casseler Staats- und Adreß-Calendar auf das Jahr Christi 1776, Kassel o. J., S. 49 (Ortsteil).

84 HStAM, Best. 5, Nr. 832, Bl. 73–77 (28. Juli 1773).

auch andere Schöffen wurden visitiert. Der Ratsschöffe Geißler war ganz wohl damit zufrieden, dass der bei ihm gefundene Kaffee nicht als ihm, sondern dem bei ihm im Quartier liegenden Offizier gehörig angenommen und es dabei belassen wurde. Da die Supplikanten in ihrer Eingabe auf evident despektierliche Weise behaupteten, die Polizeikommission *habe es auf eine Prostitution gesetzt*, also eine öffentliche Herabwürdigung bzw. Bloßstellung, wo es doch nur darum ging, das Verbot des Kaffees umzusetzen, behalte die Polizeikommission sich vor, gegen die Supplikanten wegen der unangemessenen Beschuldigung vorzugehen.

Der zweite Teil ist der einliegende Bericht über die Visitation bei Blenner, nun aus der Sicht der Polizeikommission, vom 7. Juli 1773. Bei der Ankunft der Polizeiknechte und des Wachtmeisters sagte die Ehefrau, ihr Mann sei nicht zu Haus. Er sei aber gleich hinten aus der Stube gekommen, und da sie ihn gefragt, ob er keinen Kaffee-Brenner habe, begegnete er ihnen mit groben Worten, sie seien Visitatores und keine Examinatores, und gab sehr unhöfliche Worte. Als sie in die hinterste Stube wollten, sei sie verschlossen gewesen, der Ratsschöpf wollte sie nicht öffnen, so dass sie beim Oberschultheißen anfragten, ob sie die Tür mit Gewalt öffnen sollten. Durchs Schlüsselloch sahen sie ein Kaffeekännchen von Zinn und einen Teller mit Zwieback auf dem Tisch. Fast eine Stunde verfloß, bis sie die Ordre vom Oberschultheißen erhielten, die Türe mit Gewalt zu öffnen. Als sie in der Stube waren, sei der Kaffee von dem Tisch durch ein Fenster, so offen gestanden, weggeworfen, auf dem Tisch aber noch Milch und nasser Kaffee wie auch ein Zwieback gelegen, und zwei Tassen auf dem Tisch gestanden. Diese Tassen wurden von der Polizei mitgenommen.

Bei der eine Woche später erfolgten Befragung sagte Blenner aus, der Kaffee sei vorher des nachts von seiner Kinder-Magd gekocht worden. Die Magd wurde vorgeholt und gab an, es habe noch etwas Kaffee in einem Schrank gestanden, den habe sie ohne Mühle geknirscht und dem Kinde in der Nacht zu trinken gegeben. Die Tassen blieben beständig dabei stehen. Blenner gab zu, dass sie vorher hier getrunken hätten, weil sie glaubten, sie dürften denselben trinken; das nehme er auf sich.

Die Polizeikommission entschied, dass Blenner zur Strafe vier Tage Arbeit leisten und wegen des Geschirrs fünf Pfund⁸⁵ und dafür, dass seine Magd Kaffee getrunken hatte, weitere 16 Taler bezahlen sollte. Es bleibt ihm vorbehalten, innerhalb von 14 Tagen wegen der ersten beiden Posten untertänigst nachzusuchen. Die Magd soll ebenfalls zur Strafe vier Tage Wegebauarbeit leisten. Der Geheime Rat in Kassel stimmte dem Verfahren der Polizeikommission durchgehend zu.⁸⁶

Bürgermeister und Rat machten kurz darauf einen letzten Versuch. Sie beantragten, die vier Tage Wegebau für Blenner zu erlassen.⁸⁷ Es störte sie, dass die Ratschöpfen nicht mit den Kaufleuten und Fabrikanten auf eine Stufe gestellt wurden. *Ja es würde bey vielen von dem Pöbel diese Straffe aufhören eine Straffe zu seyn, und sich niemand mehr zu Gemüth ziehen, sich zum*

85 Ein Pfund meint ein Pfund Heller gleich 240 Stück. Der Heller war seit dem 17. Jahrhundert eine Kupfermünze. Der Wert eines Pfundes entspricht seit dem 14. Jahrhundert einem Gulden; vgl. Niklot KLÜSSENDORF: Der Heller in Hessen. Numismatische Fundhorizonte des Hoch- und Spätmittelalters. Marburg und Wiesbaden 1995. Auf den Polizeistrafenrechnungen von 1773 und 1774 ist am Anfang vermerkt: *Nota. 1 [Pfund] ist 1 [Gulden], der [Gulden] 20 [Kasseler Albus], 10 Schilling machen 1 [Pfund] und 1 Schilling 2 [Kasseler Albus]*. (StadtA MR, Best. 1 A II, Nr. 192, 1773 u. 1774, vor S. 1).

86 HStAM, Best. 5, Nr. 832, Bl. 77v (3. August 1773).

87 HStAM, Best. 5, Nr. 832, Bl. 78–79 (14. August 1773).

öfftern auf dergleichen Übertretungen antreffen zu lassen, weil diese Straffe auch ein wohlhabender Mann, welcher in einem öffentlichen Amt stehet ausgestanden habe. Ja wir sagen nicht zu viel, dass hierdurch das Ansehen des Stadt Magistrats nicht wenig leidet und solchergestalt an der Achtung verliehret, welche die Bürgerschaft demselben als ihre Obrigkeit schuldig ist, und welche doch so nothwendig erhalten werden muß.

Der Geheime Rat nahm die Strafe nicht zurück, und auch die Bitte, den viertägigen Wegebau gegen Zahlung von zehn Talern auszusetzen, wurde abgeschlagen. Eine erneute Bitte wurde wiederum abgeschlagen und dem Bittsteller sehr deutlich beschieden, dass er alle weiteren Bittschriften unterlassen solle.⁸⁸

In den Geldstrafenregistern zur Kaffeeordnung von 1773 und 1774 sticht die Strafe für Ratschöpf Blenner hervor. 5 Gulden mußte er wegen seines eigenen Vergehens bezahlen und dann auch noch 16 wegen des seiner Magd, also zusammen 21 Gulden. Das ist ein sehr hoher Betrag. Nur vier Geldstrafen von je 32 Gulden, drei zu 1775 und eine zu 1776, waren höher.⁸⁹ In den Denunziationsprotokollen sind weitere sehr hohe Strafen genannt, so 18 Taler für den Juden Löb⁹⁰ und 20 Taler für den Verkauf von 1 Lot Kaffee.⁹¹ Offenbar wurden die sehr hohen Handelsstrafen nicht mit den Konsumtionsstrafen gleichgestellt.

Eine ärztliche Stellungnahme

Prof. Dr. Johann David Busch⁹², ein angesehener Arzt, äußerte sich in den »Hessischen Beyträge[n] zur Gelehrsamkeit und Kunst« in drastischen Worten über die Gesundheitsfolgen des Kaffeekonsums. So konstatierte er in dem vielfach zitierten Aufsatz eine Zunahme der Schlag- und Steckflüsse seit der Verbreitung des Kaffeetrinkens, dem plötzlichen Tod von starken Kaffeetrinkern, der Zeugungsunfähigkeit wegen der nervenschwächenden Wirkung und der austrocknenden Kraft des Kaffees. Kämen dennoch Kinder zur Welt, sei

88 HStAM, Best. 5, Nr. 832, Bl. 79v, 100r u. 110r (17. August, 7. September u. 1. Oktober 1773).

89 StadtA MR, Best. 1 A II, Nr. 192 (1773 u. 1774 – Kaffeeordnung) ; StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 447 u. 448.

90 StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 444 (15. Juni 1774).

91 StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 445 (7. März u. 19. Juli 1775); ebd. Nr. 446 u. Nr. 448 (10. Januar 1776).

92 Franz GUNDLACH: *Catalogus professorum academiae Marburgensis* (VHKH 15,1), Marburg 1927, S. 230f.; Bildnis in Carl GRAEPLER (Bearb.): *Imagines professorum academiae Marburgensis. Katalog von Bildnissen Marburger Hochschullehrer aus fünf Jahrhunderten* (VHKH 36), Marburg 1977, S. 77. Schon sein Vater Johann Jacob Busch war Medizinprofessor in Marburg (ebd., S. 190f.); er starb 1786, daher »der jüngere« zur Unterscheidung für den Sohn Johann David Busch. Friedrich Wilhelm STRIEDER: *Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte*. Bd. 5, Kassel 1785, S. 528, <<https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb10735219?page=556>> (abgerufen 17.8.2021), führt unter »Zusätze und Berichtigungen« bei Johann David Busch unter anderem die Schrift über den Kaffee auf. Seine Tätigkeit wird als ein Dienst der zeitgemäßen »gemeinnützigen Aufklärung« bewertet; S[iegfried] A[ugust] KAEHLER: *Die Universität Marburg von 1653–1866*, in: *Die Universität Marburg 1527–1927*, Marburg 1927, Nachdruck 1977, S. 225–565, hier S. 445–447, 499 u. S. 445, Anm. 5 (Zitat). Er gehörte der »Deutschen Union« an, einem freimaurerischen Geheimbund, wie so manche Professoren; Wilhelm DERSCH: *Beiträge zur Geschichte der Universität Marburg im Zeitalter der Aufklärung*, in: ZHG 54, 1924, S. 161–203, hier S. 191.

ihr Körper zeitlebens siech und schwächlich.⁹³ Dieses Schreckensgemälde des Marburger Professors für Physiologie, Chirurgie und Pharmakologie und ab 1786 Physikus (Amtsarzt) für die Stadt und das Amt Marburg⁹⁴ erschien 1785, also nicht zu Beginn der Kaffeeverbotszeit, sondern Jahrzehnte später. Busch äußert seine Warnungen wegen der Beliebtheit des Getränks, nicht weil er ein Verbot fordert. Er hatte als Heranwachsender in der Kaffeeverbotszeit in Marburg gelebt. Sein Vater, der Medizinprofessor Johann Jacob Busch,⁹⁵ hatte in mehreren Fällen medizinische Gutachten über Personen verfasst, die wegen illegalem Kaffeekonsums angeklagt waren. In den Verordnungen der Landesherrschaft wurde die Gesundheitsfürsorge nur nebenbei und nur anfangs erwähnt.⁹⁶ Sonst wäre das Verbot nur für einen Teil der Bevölkerung ungläubwürdig.

Die Denkschrift von Michael Conrad Curtius

In einer der Kaffee-Akten des Stadtarchivs ist ein Vorgang der Polizeikommission vom April 1776 überliefert. In einem sehr ausführlichen Votum nahm Michael Conrad Curtius grundsätzlich Stellung zur Kaffeeverbotspolitik in Marburg und entwarf verschiedene Lösungen für die verfahrenere Situation. Wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung wird der Text im Wortlaut wiedergegeben und die anschließenden Voten der Kollegen in Zusammenfassung.⁹⁷

-
- 93 D[r.] BUSCH der jüngere: Ueber den Kaffee, in: Hessische Beyträge zur Gelehrsamkeit und Kunst, 4. Stück, Frankfurt am Main 1785, S. 606–613, hier S. 610, <<https://archiv.ub.uni-marburg.de/ubfind/Record/urn:nbn:de:hebis:04-eb2010-0299>> (abgerufen 17.8.2021). Die Seite 610 ist im Faksimile abgebildet bei MACK: Kaffeeverbot (wie Anm. 8), S. 19, mit der Unterschrift: »Die Nachteile des Kaffeekonsums – in einer zeitgenössischen Denkschrift um 1770«. Im Bildnachweis S. 134 werden nicht etwa Autor und Druckort genannt, wie man das bei einem gedruckten Aufsatz erwarten würde, sondern: »Aufklärung in Hessen-Kassel unter Landgraf Friedrich II., Ausstellungskatalog Kassel 1979«, ohne Seitenangabe. In diesem Katalog ist unter Nr. 133 S. 180 aus der Schrift zitiert und ein – korrekter – quellenkundlicher Nachweis gegeben mit Erscheinungsjahr »1785«; im Abbildungsteil sind unter Nr. 133 die Seiten 610 und 611 im Faksimile abgebildet. BOTH u. VOGEL: Friedrich II. (wie Anm. 25), S. 50 u. 254, Anm. 131 zählen aus der Schrift von Busch weitere gravierende gesundheitliche Folgen auf und resümieren: »Schauderhafte Aspekte!«.
- 94 Irmtraut SAHMLAND: Die Medizinalordnung von 1778 und die medizinische Versorgung im Marburger Raum, in: DIES. u. Kornelia GRUNDMANN (Hg.): Perspektiven der Medizingeschichte Marburgs. Neue Studien und Kontexte (QFHessG 162), Darmstadt u. a. 2011, S. 59–85, hier S. 71–76 (mit anderem Bildnis).
- 95 GUNDLACH: Catalogus (wie Anm. 93), S. 190 f. Erwähnt in HStAM, Best. 49 d, Marburg Nr. 379, Digitalisat 86, unter den Schriftsässigen (Professor Busch *in der barfüßergaß*). Das Kaffeetrinken war ihm als Angehörigen dieser sozialen Gruppe erlaubt.
- 96 Die oben erwähnte Veränderung des Erscheinungsdatum der Schrift von Busch von richtig »1785« auf falsch »um 1770« bei MACK: Kaffeeverbot (wie Anm. 8) stützt die die Überschrift seines Aufsatzes einleitenden Worte: »Der Konstitution abträglich...«, die auf Gesundheitsgesichtspunkte zielt und suggeriert, dem Landesherrn sei es darum gegangen.
- 97 StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 446, ohne Seitenzählung, hier Faszikel in blauem Papier mit der Aufschrift 71. Edition nach den Grundsätzen wie oben. Alle Stellungnahmen sind eigenhändig.

Votum die Caffee-Ordnung betreffend.

Eine der grösten Wohlthaten, welche Teutschland wiederfahren könte, wäre allerdings die gänzliche Abschaffung des Caffee Trinkens, in dem für diesen Artikel nebst den dazu gehörigen Zucker, nach einer sehr mässigen Rechnung mehr als 15 Millionen Thaler aus Teutschland gehen und unwiederbringlich verloren sind. Die gnädigste fürstliche Hessische Caffeeordnung wodurch das Caffee trinken eingeschränkt wird, ist also allerdings heilsam und lobenswehrt. Es scheint aber, daß die preiswürdige Landesvaterliche Absicht in Heßsen, und besonders in Marburg, schwerlich erreicht werden werde. Die Ursachen davon sind verschieden.

- a. *Bey einem entschiedenen Hang einer Nation für eine Sache sind gemeiniglich alle Verbote unkrafftig. In dem despotischen Türkischen Reiche, wo auf die geringste Uebertretung die Lebensstrafe stehet, hat der Befehl der Sultane das Caffee trinken nicht austilgen können. Und ich bin nun durch die Erfahrung fast überzeugt, daß in Marburg auch eine gedachte Todesstrafe unkräftig seyn würde, geschweige denn daß Geldstrafen und Arbeit fähig seyn könnten, die zur Leidenschaft gewordene Neigung zu unterdrücken.*
- b. *Der in der Ordnung zwischen den Personen gemachte Unterschied hat alle welchen die Erlaubniß Caffee zu trinken versagt ist, erbittert; sie trinken weil sie sich für eben so gut und besser halten als andere, welchen es erlaubt ist. Ein Rathschöpf, wenn er gleich Bürgermeister gewesen ist, darf nicht trinken: ein jeder Manufacturist, ein Pechter, ein Opfermann hat diese Erlaubniß. Man glaubt seine Ehre verletzt, daß man bey erhaltenem Besuch nicht auch Caffee vorsetzen soll, und setzt sich folglich auf alle Gefahr über das Verbot weg.*
- c. *Die Aufsicht auf Handlungen, welche im Innern der Häuser vollzogen werden, kann niemals genau gnug seyn. Man müste in jedes Haus einen Maister setzen, und ließe doch Gefahr, daß er mit den Leuten im Hause in Gemeinschaft Caffee trinken und sie folglich nicht verrathen würde. Destoweniger kann die von uns zu veranstaltende Aufsicht und Visitation etwas ausrichten, da wir nur die Policityknechte und den Schaarwachtmeister dazu brauchen können, welche mir sämtlich nicht aufmerksam und unparteyisch gnug, noch von dem Verdacht der Bestechung frey zu seyn scheinen.*
- d. *Gesetzt die Krämer beobachten das Gesetze, nicht unter 6 [Pfund] Caffee zu verkaufen, welches sie doch gewiß nicht beobachten, so ist es doch unmöglich die Einbringung des Caffees von fremden Orten in einen an allen Seiten offenen Orte, wie Marburg, zu verhindern.*
- e. *Durch die Studenten geschieht vieler Unterschleif, indem sie unter ihrem Namen für ihre Wirthe und Bekannte Caffee einbringen und kaufen, und jederzeit bereit sind zu bezeugen, daß der Caffee in den Häusern, wo sie wohnen, für sie sey.*
- f. *Fast alle Herrschaften geben ihren Bedienten, Arbeitsleuten et cetera ungescheuet Caffee. Die Bedienten und Arbeitsleute gewöhnen sich daran. Herrschaften die nicht ein gleiches thun, haben sich von ihnen unwillige und verdriesliche Dienste zu gewärtigen.*

Man kann also als eine unleugbare Wahrheit annehmen, daß in Marburg jederman ungescheuet Caffee trinkt, und zwar nicht, wie sonst, in Winkeln oder Kellern und Boden, sondern öffentlich. Man giebt sogar vor, das Trinken sey wieder erlaubt. Eben so ungescheuet wird der Caffee an jedermann bey Pfunden und Lothen, gebrannt und ungebrannt, verkauft.

Was hat nun bey diesen Umständen die Policity Commiſſion zu thun, um nicht Gefahr zu laufen, daß Serenissimo ein ungleicher Bericht erstattet werde, als ob hier auf die Ordnung nicht gehalten werde. Zwar könte die Commiſſion sich durch ihre Protocolle, und der den Wachtmeister

und Policy Knechten ofters gethanen Auftrag, beständig zu visitiren, gnugsam rechtfertigen: allein es ist doch unangenehm, wenn man in die Nothwendigkeit gesetzt wird, sich rechtfertigen zu müssen.

Nach meinem Bedenken ist ein dreyfacher Weg möglich: nur kommt es darauf an, welcher am besten zu erwählen sey.

I. Die Policy Commiſion könnte bey Serenissimo unterthänigst auf Aufhebung der Caffeeordnung in Marburg antragen

- a. Weil die Aufrecht Haltung einer solchen Ordnung an einem Orte, wo eine Universität ist, fast unmöglich sey.
- b. Weil die Einkünfte Serenissimi durch die geschmälerte öffentliche Importation des Caffees ansehnlichen Verlust leiden.
- c. Weil das Geld nichts destoweniger für Caffee aus dem Lande gehet, nur mit dem Unterschied, daß der Profit fremden Kaufleuten zu Theil wird, und der einheimische Kaufhandel leidet.

Man müste aber vorläufig wissen, ob eine solche Vorstellung, wenn man diesen Weg einschlagen wolte, von Serenissimo auch vielleicht ungnädig dürfte aufgenommen werden.

II. Solte die Caffee Ordnung aber aufrecht erhalten und durchgesetzt werden, so könnte allenfalls bey Serenissimo von der Commiſion der unterthänigste Antrag dahin geschehen, die Ordnung in einigen Stücken enger einzuschränken und genauer zu bestimmen, wodurch die Beobachtung derselben erleichtert werden könnte. Wenn nemlich

- a. Der Verkauf des Caffees überhaupt an alle Auswärtige und Einheimische, welche nicht Caffee zu trinken berechtigt, verboten würde
- b. Wenn jeder Kaufmann den Caffee welchen er kommen ließe angeben und das Quantum bescheinigen müste. Sodan müste alle Viertel-Jahre nach Gutfinden der Commiſion der Vorrath nachgewogen, und der Abgang mit Scheinen, jeder auf 6 [Pfund], belegt werden. Wobey ich aber nicht verheele, daß es den Kaufleuten nicht an Mitteln fehlen dürfte, den Caffee heimlich einzubringen, und ihn an verborgenen Oertern zum heimlichen und verbotenen Verkauf aufzubewahren.

III. Wenn keiner von beyden Vorschlägen annehmlich scheinen solte, so müste man dem Wachtmeister und Policyknechten neuerdings anbefehlen mit der Visitation fortzufahren, ob ich gleich überzeugt bin, daß uns kein wohlhabender Mann, sondern etwa ein halb Dutzend arme unvermögende Leute als Uebertreter werden angegeben werden. Doch dem sey wie ihm wolle, etwas muß geschehen. Keine Verordnung darf in desuetudinem⁹⁸ kommen, sondern es ist allemahl der Ehre des Gesetzgebers anständiger, sie förmlich aufzuheben.

Ich wüste keinen anderen Vorschlag, und ich bitte sich über einen oder den anderen zu erklären, oder etwas Besseres anzugeben, welchem ich sehr gerne beytreten will. Nach der Lage der Sachen würde ich für den ersten Vorschlag seyn: ich zweifle aber ob wir wagen dürfen, damit herauszugehen. Der dritte ist ein Palliativ mittel, welches einige falsche Eide veranlassen kann. Das zweite wäre noch wohl das beste, obgleich auch nicht ohne große Schwierigkeiten, besonders an

98 Aufhebung eines Rechtssatzes durch Gewohnheit; vgl. Karl E. DEMANDT: *Laterculus notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfen für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Institut für Archivwissenschaft 7). Marburg 1979, Stichwort »desuetudo«.

einem Orte, wo eine Universität. Aber auch hier müste man ohngefähr wissen, wie ein darauf sich gründender Vortrag aufgenommen werden dürfte.

Marburg den 6. April 1776. S[alvo] M[eliori]⁹⁹

M. C. Curtius

Es folgen die Voten der einzelnen Kollegialmitglieder. Kunkel plädierte für den ersten Vorschlag, also den Antrag an den Landgrafen, die Kaffeeverordnung für Marburg aufzuheben, allerdings als nur eine brieflich geäußerte Überlegung bei gleichzeitig fortgesetzter Visitation. Wiederhold¹⁰⁰ schloß sich dem an. Licentiat Hille war dagegen, den höchsten Gesetzgeber in Hessen-Kassel um Aufhebung der Kaffeeverordnung zu bitten, zumal der in mehreren Änderungen auf die aktuelle Lage reagiert hatte. Rinteln und Kassel (also die andere Universitätstadt und die Residenzstadt) könnten für sich mit gleichem Recht eine Aufhebung der Verordnung vorschlagen. Dann blieben nur die Landstädte und das platte Land, was für diese treuen Untertanen eine gewisse Härte bedeuten würde. *Man fahre in den bisherigen Visitationen fort, so befolgt man damit die Verordnung und setzt sich keinen gegründeten Beschwerden aus.* Pipenbrink trat diesem Votum bei.

Man wartete auf eine Nachricht aus Kassel. Nach einem Reskript der Kriegs- und Domänenkammer vom 30. März 1776 wurde, wie Kunkel mitteilte, in einigen Städten der freie Handel und Verkauf des Kaffee gegen den von diesem Jahr an verminderten Licent von einem Albus von jedem Pfund gestattet, um den Handel zu fördern.¹⁰¹ Ansonsten blieben die Verordnungen gegen das Kaffeetrinken unabänderlich in Kraft.

Da nur von einem Verbot des Kaffeetrinkens für den Bauernstand die Rede ist, fragt Kunkel, *ob man nicht demnach sofort den Cramern die Mühlen, die ihnen abgenommen worden, wieder zustellen lasse, und die Visitationes, da vermutlich bei den Städten conniviret¹⁰² werden soll [...], völlig sistiren.* Die übrigen Kollegen traten dem Votum bei, wobei Curtius und Ries bemerken: Das Verzeichnis der Städte, in denen das Kaffeetrinken erlaubt sein soll, liege nicht bei. Kein Zweifel, dass Marburg darunter sei. Eine später erstellte Liste der Städte, wo der freie Handel und Verkauf des Kaffee gestattet wird, zählt 28 Städte der Landgrafschaft Hessen-Kassel auf (ohne Grafschaft Hanau). Aus dem Oberfürstentum sind es Marburg, Kirchhain, Frankenberg und Rheinfels mit St. Goar.

Das Votum von Curtius war eine nichtöffentliche verwaltungsinterne Stellungnahme so wie die seiner Kollegen. Sie ist deshalb nicht bekanntgeworden. Curtius (1724–1802) ist kein Unbekannter. 1767 wurde er an die Universität Marburg zum Professor der Historie und Beredsamkeit, auch der Poesie, berufen. Schon zwei Jahre später amtierte er als Dekan der Philosophischen Fakultät wie später noch mehrfach, mehrfach war er auch Prorektor, 1789 wurde er zum Geheimen Justizrat ernannt. Er gehörte zu den wichtigsten Professoren der Universität Marburg. Seine Hauptvorlesungen handelten über Geschichte und über

99 Unter dem Vorbehalt des Besseren = subjektive Meinungsäußerung, die durch die Kollegen in der Behörde korrigiert werden kann.

100 Diese Person ist in den Staatskalendern 1776 u. 1777 (wie Anm. 83 u. 66) bei der Polizeikommission Marburg nicht genannt.

101 HLO 6 (wie Anm. 12), Nr. MMDCLXXXVI vom 21. Dezember 1775, S. 851.

102 Die Augen geschlossen.

Statistik, eine damals junge und aufstrebende Disziplin. Unter seinen zahlreichen Veröffentlichungen ist hervorzuheben: »Geschichte und Statistik von Hessen«, ein auch heute noch nützliches Nachschlagewerk.¹⁰³ Über Kaffeeverbote veröffentlichte er nichts.¹⁰⁴

Curtius' Ausarbeitung ist als interner Aktenvermerk nicht so ausgefeilt und schon gar nicht so ausführlich wie die gedruckte Denkschrift von Christian Wilhelm Dohm. Dohm (1751–1820), eine Generation jünger als Curtius, später ein hoher preußischer Beamter, machte sich vor allem einen Namen wegen seiner Gedanken über eine Emanzipation der Juden, die in heutigen Nachschlagewerken alles überstrahlen.¹⁰⁵ Die Schrift »Ueber die Kaffeegesetzgebung« aus dem Jahre 1777¹⁰⁶ ist von Annerose MENNINGER in ihrem einschlägigen Buch gewürdigt worden.¹⁰⁷ Der ökonomische Schaden, nämlich der Abfluß von Geld, wird benannt, hohe Abgaben förderten den Schmuggel; das Verbot eines sinnlichen Genusses steigere nur die Begierde und fördere die Übertretung; Gesundheitsgesichtspunkte seien unglaubwürdig, wenn den höheren Ständen der Kaffeegenuß weiterhin gestattet sei.

Dohm legte die wunden Punkte der Kaffeeverbotspolitik offen dar. Wie weit die Argumente auf die Zeitgenossen wirkten, wissen wir nicht. Eine anonyme Rezension aus dem Jahre 1780 stürzte sich auf einen Nebengesichtspunkt, weil sie die Tätigkeit der Geistlichen zu Unrecht kritisiert sah.¹⁰⁸ Als Dohm seine Denkschrift abfaßte, war er Professor der Statistik, Kameral- und Finanzwissenschaft am Carolinum in Kassel und Mitglied in gelehrten Gesellschaften, darunter seit 1777 der Hessen-Kasselischen Gesellschaft des Ackerbaues und der Künste.¹⁰⁹ Im Sitzungsjahr 1776/77 wurde er zum Ehrenmitglied der »Litteratur-Gesellschaft« in Marburg gewählt.¹¹⁰

Die Ausarbeitung von Curtius verfolgt einen anderen Gedanken als Dohm, auch wenn er in seinem ökonomischen Urteil mit Dohm übereinstimmt. Ihm geht es um die Frage, wie

103 Michael Conrad CURTIUS: *Geschichte und Statistik von Hessen*, Marburg 1793. Vgl. die »Hessen-Casselsche Rangbestimmung«, die in der 8. Klasse unter anderem den Bürgermeister von Marburg aufführt, in der 9. Klasse 1. Abteilung den gelehrten Scabinus und in der 11. Klasse die Rathschöpfer zu Marburg (S. 390–392).

104 Knapper Lebenslauf bei GUNDLACH: *Catalogus* (wie Anm. 93), S. 327 f. mit Verweis auf die Schriftenverzeichnisse vor allem bei STRIEDER: *Schriftstellergeschichte* (wie Anm. 93), Bd. 2, Göttingen 1782, S. 487–489 (Lebenslauf bis 1778), S. 489–502 (Schriften), Nachträge in den weiteren Bänden bis zum Tod von Curtius (die Seitenangabe zu Strieder 12 muß heißen 347 statt 502). Bildnis: GRAEPLER: *Imagines* (wie Anm. 93), S. 75 (mit unsicherer Zuschreibung). Nach eigenem Zeugnis erschien Curtius bei der Polizei schwarz gekleidet wie die anderen Mitglieder auch (ebd. S. XXXII). Zur Universität Marburg und dem Wirken von Curtius siehe KAEHLER: *Universität* (wie Anm. 93), hier S. 426–469; DERSCH: *Beiträge* (wie Anm. 92), S. 179, 184, 186–189 u. 191.

105 In den preußischen Adelsstand erhoben 1786; NDB 4, 1959, S. 42 f.; ADB 4, 1876, S. 651–652, beide Artikel ohne Nennung der Schrift über die Kaffeegesetzgebung.

106 In: *Deutsches Museum*, Bd. 2, 1777, Nr. 4, S. 123–145.

107 MENNINGER: *Genuss* (wie Anm. 7), S. 393 f.

108 Einige Anmerkungen zu Herrn Dohms Abhandlung über die Kaffeegesetzgebung, in: *Neue Miscellaneen*, Leipzig 1780, 9. Stück, S. 411–425; Hinweis darauf bei STRIEDER: *Schriftstellergeschichte* (wie Anm. 93), Bd. 3, Kassel 1783, S. 153–166 zu Christian Wilhelm Dohm.

109 STRIEDER: *Schriftstellergeschichte* 3 (wie Anm. 108), S. 157.

110 Thomas SIRGES: *Lesen in Marburg 1758–1848. Eine Studie zur Bedeutung von Lesegesellschaften und Leihbibliotheken* (Marburger Stadtschriften zur Geschichte und Kultur 37), Marburg 1991, S. 65.

ein Staat sein Problem mit einer Verordnung löst, die sich als nicht durchführbar erweist. Eine heikle Frage, denn der Landgraf wollte das autonom entscheiden, höchstens noch nach Beratung mit seiner engeren Umgebung oder dem Geheimen Rat.

Das Ende der Verfolgungen

In Marburg wurden die Verfolgungen der Kaffeetrinker Mitte 1776 eingestellt. In dem dünnen Heft mit den Kaffee-Strafen des Jahres 1776 ist nur ein einziger Fall eingetragen, betreffend den Verkauf von einem Lot Kaffee durch den Ratsvierer Römheld an eine Frau zu Wehrda.¹¹¹

So ganz neu war die Nachricht aus Kassel, dass die Abgabe des Lizent auf einen Albus pro Pfund Kaffee gesenkt werden solle bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Kaffeeverbots nicht. Die Marburgischen Anzeigen vom 12. Januar 1776 hatten eine Bekanntmachung der Kriegs- und Domänenkammer Kassel eingerückt, die genau dieses verkündete und sogar noch schrieb, dass die Steuersenkung zu *mehrerer Beförderung des Commercii*, also zur Stärkung des Handels, geschehe.¹¹²

Jahre später beklagt ein Regierungsausschreiben, das sogar eine Anrede enthält (*Liebe Getreue!*), *misfälligst* die Nichteinhaltung der von Zeit zu Zeit ergangenen Kaffeeverordnungen.¹¹³ Die Beamten wüßten sehr wohl, dass in vielen Dorfschaften und Städten Kaffee ohne Scheu getrunken und damit Handel getrieben werde. Die Einhaltung der Ordnungen wird angemahnt.

Nach dem Tode des Landgrafen Friedrich II. 1785 untersagte sein Nachfolger Wilhelm IX. einem Juden den Handel mit Kaffee.¹¹⁴ Jahre später, 1788, wurde Lizent auf auswärtige gebrannte und gemahlene Zichorienwurzeln erhoben, die als Kaffee-Ersatz dienen.¹¹⁵ 1791 wurde zu *Abwendung des noch immer im Schwange gehenden übermäßigen Caffee-Trinkens* ein Verbot des Kaffeehandels auf den Dörfern erlassen.¹¹⁶ Faktisch schärfte dieses Kameral-Ausschreiben ein bereits bestehendes Verbot ein.¹¹⁷

Eine Verordnung von 1792 erwähnt die Verordnungen, *dem übermäßigen Gebrauch des Kaffee-Getränks Einhalt zu thun*, nämlich die vom 11. März 1773 und vom 6. Juni 1775, um dann den vollständigen Fehlschlag eingestehen zu müssen: *So haben Wir doch mißfälligst wahrnehmen müssen, daß diese Verordnungen zeither nicht nur nicht befolgt worden sind, sondern daß vielmehr der Gebrauch dieses dem Wohlstande Unserer Unterthanen so nachtheiligen Getränks jetzt stärker, als jemals, eingerissen ist.*¹¹⁸ Die Beachtung der Verordnungen wird eingeschärft, und zwar darf in den Dörfern und kleineren Städten bei Vermeidung der Konfiskation und Strafe von zehn Talern kein

111 StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 448. Der Vorgang auch in ebd., Nr. 446.

112 Marburgische Anzeigen vom 12. Januar 1776, S. 14. Die Bekanntmachung trägt das Datum 21. Dezember 1775 und kündigt die Wirksamkeit mit dem kommenden Jahresbeginn an.

113 HLO 6 (wie Anm. 12), Nr. MMDCCCXXXIX vom 21. Februar 1780, S. 997.

114 HLO 7: 1785–1800, Kassel 1802, Nr. LXVIII vom 18. März 1786, S. 48.

115 HLO 7 (wie Anm. 114), Nr. CCCXXIII vom 16. Februar 1788, S. 226.

116 HLO 7 (wie Anm. 114), Nr. DCLXXIX vom 1. Oktober 1791, S. 482.

117 Philipp LOSCH: Kurfürst Wilhelm I. Landgraf von Hessen. Ein Fürstenbild aus der Zopfzeit, Marburg 1923, S. 164.

118 HLO 7 (wie Anm. 114), Nr. DCCLXIV vom 14. Dezember 1792, S. 542 f., mit Erwähnung eines Regierungsausschreiben an die von Adel und Beamten vom gleichen Tage.

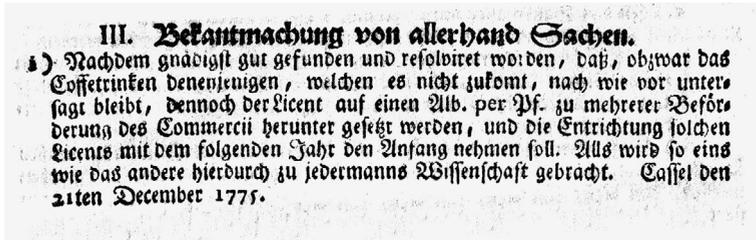


Abb. 2: Senkung der Abgaben auf Kaffee, um den Handel zu fördern
[Marburgische Anzeigen vom 12. Januar 1776, S. 14]

Marburger Anzeigen.

36. Stück. Samstag, den 1. September 1804.

Mit Landesherrlicher gnädigster Erlaubniß.

Neuer teutscher Kaffee. *)

(Vom Hrn. Oberpfarr. Christ zu Kronberg.)

„Ich habe seit etlichen Jahren den Erdmandelkaffee empfohlen, um die Teutschen, — welche ein warmes braunes Getränk nicht entbehren wollen, und Millionen nach beiden Indien und England schicken, oder durch allzuschaffen Kaffee und sonstige braune Wasser die Gesundheit untergraben, zu retten. Jener Erdmandelkaffee ist auch bereits in vielen Gegenden als das beste Surrogat des indischen Kaffee's und als ein wohlschmeckendes, der Gesundheit zuträgliches Getränk befunden worden, und die Pflanze wird häufig gebaut.

„Alein es ist eine andere Entdeckung von einem Kaffee aus einem leicht zu ziehenden, dem Garten und Feldbau wenig Land entziehenden Sommergewächse gemacht worden, einem Kaffee, der alle Erwartung übertrifft, den die feinste Zunge nicht von einem guten indischen Kaffee unterscheiden kann. — Die Erfindung hat der Sanitätsrath, Herr D. Hasenbalg zu Hildesheim, gemacht. Er, da er als Arzt die traurigen Folgen des hitzigen Kaffee's, so wie des zu schlaffen Kaffee's, und des braunen Eickorienwassers, das der gemeine Mann häufig trinkt, immer vor Augen siehet, und zugleich die, besonders jetzt, so nöthige Ersparniß für jeden Hausvater beherzigte, sann schon seit langen Jahren auf einen guten Stellvertreter des Kaffee's, machte alle mögliche Versuche auch mit den vorgeschlagenen Surrogaten und vielen andern, und machte sich viele Kosten. Endlich brachte ihn vor 5 Jahren der Zufall auf einen Versuch mit einer Frucht, die ein balsamisches Del hat, und noch von Niemand, so viel bekannt ist, zu diesem Behufe ist angewendet worden. Damit hat er nun 4 Jahre lang Proben aller Art angestellt. Viele Vornehme, auch seine Kaffeetrinker, als dasige Domherren, Hofräthe, Offiziere, Kaufleute zc. haben diesen Kaffee ge-

*) Der Hr. D. Pf. Christ zu Kronberg, den Teutschland schon als einen warmen und thätigen Patrioten kennt, empfiehlt diese neue Entdeckung Teutschland zur Beherzigung. Hier in Marburg nimmt der Buchbinder Ritter und die Expedition dieser Blätter die bestimmte Pränumeration an.

Abb. 3: Anpreisung eines Ersatzkaffees [Marburger Anzeigen vom 1. September 1804, S. 397]

Kaffeehandel stattfinden; in den größeren Städten darf der Kaffee auf keine Weise gebrannt und gemahlen und der ungebrannte nicht unter einem Pfunde verkauft werden. Verstöße werden auch hier mit zehn Talern geahndet. Personen dürfen sich nicht zusammenschließen, um gemeinsam ein Pfund zu kaufen; die Strafe beträgt hier wird auf fünf Taler bestimmt.

Offiziell aufgehoben wurden die Verbotsverordnungen nie. Am 7. Januar 1797 teilte zwar die Regierung Marburg Oberschultheiß Hille mit, dass das Gesuch der Krämerzunft vom 30. Dezember stattgegeben sei und nun den Krämern der Verkauf des Kaffee unter einem Pfund an Ausländer, Studenten und Soldaten *connivendo*, also durch Schließung der Augen, bis auf weiteres gestattet werde.¹¹⁹ Einige Monate später allerdings wurde die Bittschrift des Handelsmanns Heinrich Schefer, ihm eine Strafe von zehn Talern für unerlaubten Kaffeeverkauf von weniger als einem Pfund zu erlassen, abgeschlagen.¹²⁰ Die napoleonischen Kriege und die Handelsblockaden dürften den Nachschub aus Übersee nachhaltig gestört haben. In den »Marburger Anzeigen« erschienen im September 1804 zwei Artikel über Ersatzkaffee.¹²¹ 1816, nach der Wiederherstellung Kurhessens, wurde auf die Kaffeeverbotszeit zurückgeblickt, ohne zu neuen Kaffeeverboten zu greifen.¹²² Auch im 19. Jahrhundert war der Kaffee mehrfach Gegenstand der Gesetzgebung.¹²³

Kaffee in Marburg im 19. und 20. Jahrhundert

Als Folge des Kaffeeverbotes, aber auch weil das Marburger Bier immer schlechter und der Wein unerschwinglich geworden waren, stieg, so Walter KÜRSCHNER, der Branntweinkonsum.¹²⁴

Im Laufe des 19. Jahrhunderts entwickelte sich in Marburg eine Keramik von Kaffeegerätschaften, hauptsächlich Kannen.¹²⁵ Das Töpferhandwerk nahm einen Aufschwung, während die traditionellen Handwerke nur noch für den lokalen Markt produzierten und für Exporte nicht konkurrenzfähig waren.¹²⁶

119 StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 1800.

120 StadtA MR, Best. 2 B, Nr. 444 (19. Juli 1795).

121 Marburger Anzeigen vom 1. September 1804, S. 397–399, und vom 29. September 1804, S. 435 f.

122 SCHINDLER: Kaffee (wie Anm. 56), S. 165, 178 mit Anm. 22 u. 180 f. mit Anm. 33.

123 Alphabetisches Generalregister zu der Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und anderen allgemeinen Verfügungen für Kurhessen, die Jahre 1813 bis 1854 umfassend, Kassel [1854], Stichworte: Cacao, Caffee, Licent; Kaffee und Zucker, Dispensation hinsichtlich des Handels mit denselben außerhalb der Städte; Transport von Kaffee; Eingangsabgaben von Colonialwaren; Hausirhandel mit Colonialwaren auf Messen und Jahrmärkten untersagt; Verbot des Hausierens mit Kaffee; Strafe desselben sowie des unbefugten Anbietens; Indirekte Abgaben und Krämerei.

124 KÜRSCHNER: Marburg (wie Anm. 3), S. 190. Anders MACK: Kaffeeverbot (wie Anm. 8), S. 17 f., der den Konsum von Bier und Wein betont.

125 SCHINDLER: Kaffee (wie Anm. 56), hier S. 163–188 (mit Abb.); MUSEUM FÜR KUNST UND KULTURGESCHICHTE DER PHILIPPS-UNIVERSITÄT MARBURG (Hg.): Stadt, Land, Schloss. Eine kulturgeschichtliche Reise durch das Landgrafenschloss Marburg, Marburg 2016, S. 154 (mit Abb.), S. 157 Abb. einer Kaffeemühle aus dem Wirtshaus an der Lahn vom späten 19. oder frühen 20. Jahrhundert.

126 Eckart BÜXEL: »Nichts weniger als schön und geschmackvoll ...«. Die Gewerbeförderung und das Marburger Töpferhandwerk (1833–1866) (Marburger Stadtschriften zur Geschichte und Kultur 46),

Philipp Reuscher,
Hirschberg 265.

Die neueren Sorten Kaffee sind qualitativ ganz vorzüglich ausgefallen und empfehle dieselben rein und feinschmeckend à 90 Pfg. bis M. 1,60 pr. 1/2 Kilo.

Befonders aufmerksam mache ich auf meine
gebrannten Kaffee's
 à 1,20 M. bis M. 2.—, pr. 1/2 Kilo.

Dieselben sind von mir selbst ohne jegliche Beimischung gebrannt und werden ihres durchweg hochfeinen Geschmacks wegen gerne anderen Kaffee's vorgezogen.

Selbstgebrannter f. g. Bonner Kaffee
 à M. 1,60 pr. 1/2 Kilo ist Liebhabern davon sehr zu empfehlen. [2108]

Wittwe Hassan | **Kaffee Hassan** | **Frankfurt a. M.**

Kaffee Hassan
 IN GANZEN BOHNEN

GUTE BEHEIT
 KRAFT GESUNDHEIT
 SPARSAMKEIT

Hierdurch beehre ich mich, den verehrten Herrschaften Marburg's und Umgegend ergebenst mitzutheilen, daß ich — dem Wunsche meiner werthen langjährigen Abnehmer entgegenzukommen — am 1. September cr. bei **Herrn C. Freudenstein am Markt** eine Niederlage meiner nach streng wissenschaftlichen Grundsätzen präparirten **Brenn-Kaffee's** zum Preise von **M. 1,40, 1,60, 1,80, und 2.—** pr. 1/2 Kilo netto errichtet habe.

Indem ich freundlichst zu einem Versuche meiner Kaffee's einlade
 Achtungsvoll
Wittwe Hassan. [2759]

Kaffee
 von sehr gutem Geschmack pr. Pfund
 0,90. 1,00. 1,20. 1,30. 1,40. 1,50 Pf.
Desgl. gebrannt
 1,20. 1,40. 1,60. 1,70. 1,80 Pf.
 empfehlt
J. Baum,
 Rezerbach.
 1653]

Prädikations-Internat. Ausstell. Hamb. 1874.

KAFFEE

in Söcken à 9½ Pfd. Netto
 franco und verzollt
 per Nachnahme.

Moeca, echt . . . 1 K. M. 1,60
 Ceylon Plant. . . 1,30
 Java, ff. gelb. . . 1,20
 Lagnayra, gew. . . 1,15
 Manilla 1,05
 St. Martha. 1.—
 Santos 90
 Moccabruch 95

J. J. Darboven
HAMBURG.

1574

Kaffee Hassan.
Frankfurt a. M.

Hierdurch gestatte ich mir meine ärztlich empfohlenen, sowie von den bedeutendsten Chemikern der Neuzeit begutachteten **Brenn-Kaffee's** in 1/2 und 1/2 Pfund-Packeten zum Preise von M. 1,40, 1,60, 1,80 und 2.—, bestens in Empfehlung zu bringen.

Nur directeste Bezugsquellen und vollkommenste Einrichtungen ermdglichen es mir, einen reinen kräftigen Kaffee zu obigen Preisen zu liefern, welcher weiter langt, als 1 1/4 Pfund der nach gewöhnlicher Methode zubereiteten Waare, und haben sich dementsprechend meine Kaffee's zahlreiche Freunde im ganzen Reiche erworben.

Achtungsvoll
Wittwe Hassan.

Niederlage: **Carl Freudenstein am Markt,**
Aug. Freudenst. [2911]

Abb. 4: Kaffeeanzeigen Ende 19. Jahrhunderts [Kreisblatt 1881, S. 220 u. 304, 1882, S. 168, 188 u. 384]



Abb. 5 u. 6: Protoskaffeemühle (links) [Stadtwerke Marburg] und Werbemotiv Strommännchen (rechts) [Stadtwerke Marburg GmbH. 100 Jahre Stromversorgung in Marburg. Kalender 2006, Blatt Dezember]

Kaffee konsumierten in der Mitte des 19. Jahrhunderts auch Arme. Im Elisabeth-Hospital wurde 1847 zum Frühstück Kaffee, Milch und Brot gereicht.¹²⁷ Auch bei den Arbeitern der Main-Weser-Eisenbahn gehörte Kaffee zur Frühstücksverpflegung.¹²⁸

Aus der frühen Zeit der Elektrifizierung der privaten Haushalte stammt Werbematerial aus dem Bestand der Stadtwerke Marburg, und zwar aus der zweiten Hälfte der 1920er-Jahre für die elektrische Kaffeemühle der Firma Protos und aus der NS-Zeit das Werbemotiv des Strommännchens.¹²⁹

Silberkännchen und Milchgießer mit dem Marburger Stadtwappen wurde 1927 im Café Spangenberg verwendet.¹³⁰ Mit dem Elisabeth-Kaffee sind wir in der Gegenwart angekommen.¹³¹

Marburg 1993.

127 Medizin in Marburg. Innovationen und Impulse. Vom Elisabeth-Hospital bis zum Großklinikum. Ausstellung im Staatsarchiv Marburg. 8. November 2016 – 31. März 2017 [Begleitheft], S. 12 (unter Berufung auf UniA MR, Best. 310, Nr. 8964).

128 Vgl. Ludwig BRAKE: Die ersten Eisenbahnen in Hessen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 51), Wiesbaden 1991, S. 217.

129 Für die Bereitstellung der Druckvorlagen und für historische Erläuterungen danke ich Frau Karin Brahms von den Stadtwerken Marburg.

130 Klaus-Dieter SPANGENBERG: Das Café Spangenberg. Eine Geschichte der Marburger Kaffeehauskultur. Marburg 2021, S. 80 f., Abb. 58 u. 60.

131 Vgl. Ulrich HUSSONG: Die Heilige, die aus Thüringen kam. Aspekte der Elisabeth-Rezeption in Marburg, in: Thomas T. MÜLLER (Hg.): Der Deutsche Orden und Thüringen. Aspekte einer 800-jährigen Geschichte (Petersberg 2014), S. 169.